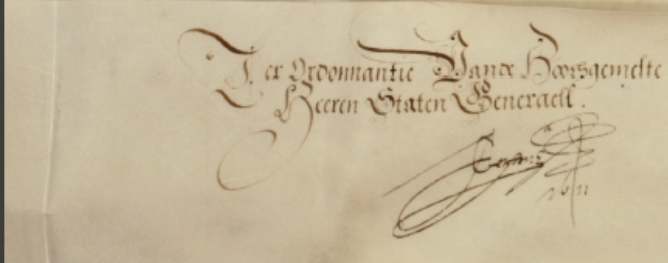




Dokumentation



OLL' MAI 2011

400 JAHRE OSTERHUSER AKKORD

400 Jahre Osterhuser Akkord

Oll' Mai – Schriftenreihe
Herausgegeben von der Ostfriesischen Landschaft

Band 5
400 Jahre Osterhuser Akkord

400 Jahre Osterhuser Akkord

Dokumentation zum Oll' Mai-Symposion
am 14. Mai 2011 in Hinte

Herausgegeben von der Ostfriesischen Landschaft

Aurich 2011



Redaktion: Paul Weißels

Umschlaggestaltung: Lisa Wolters-Schaer

© Ostfriesische Landschaftliche

Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH

Aurich 2011

Alle Rechte vorbehalten

Druck: H. Risius KG Weener

ISBN: 978-3-940601-13-1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
Helmut Collmann:	
Begröten to de Facktagung to de Oll' Mai 2011 an de 14. Mai 2011 in Hint.....	12
Bernd Kappelhoff:	
Der Osterhuser Akkord – Das Grundgesetz Ostfries- lands in der Frühen Neuzeit?.....	18
Jens Foken:	
Ostfriesland und die Niederlande nach der Emden Revolution	82
Biographische Skizzen	129
Abbildungsnachweis.....	130
Bisherige Veröffentlichungen der Ostfriesischen Landschaft in der Schriftenreihe zum Oll' Mai.....	130

Vorwort

Der „Oll' Mai“ steht aus historischer Perspektive in der Tradition der Landrechnungsversammlungen, die seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts am 10. Mai stattfanden, um dem Administratorenkollegium der Ostfriesischen Landschaft die Gelegenheit zu geben, vor der Ständeversammlung ihre Jahresabrechnung abzugeben.

Die erst seit den 1950er Jahren verwendete Bezeichnung „Oll' Mai“ weist aber schon darauf hin, dass sich die Veranstaltung heute nur noch auf diese historische Tradition beruft: Der Oll' Mai wird aktuell als eine Kulturveranstaltung organisiert, zu der die Ostfriesische Landschaft einmal im Jahr die ostfriesische Öffentlichkeit einlädt. In dieser Funktion trifft der Oll' Mai 2011 – 400 Jahre nach der Unterzeichnung des Osterhuser Akkords – wieder auf seine Wurzeln. Denn wenn man sich mit diesem Vertrag zwischen den ostfriesischen Ständen, der Stadt Emden und dem ostfriesischen Grafen beschäftigt, so werden auch die Anfänge der ständischen Organisation in Ostfriesland thematisiert.



Zuhörer in der Kirche in Hinte beim Oll' Mai

Der Osterhuser Akkord wurde 1611 in einem Gasthof in Osterhusen unterzeichnet. Dieses Gebäude steht nicht mehr, und es lag nahe, die unmittelbar benachbarte Kirche in Hinte als Ort für die Durchführung der Festveranstaltung auszuwählen. Die Kirchengemeinde in Hinte erklärte sich freundlicherweise bereit, das Gebäude für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Mehrere Vertreter des Fremdenverkehrsvereins Hinte waren schon im November 2009 auf die Ostfriesische Landschaft zugekommen. Man beriet die Möglichkeiten, die Feierlichkeiten zum Jahrestag des Akkords gemeinsam begehen zu können. Daraus entwickelte sich eine

sehr konstruktive Zusammenarbeit. Das am 14. Mai 2011 veranstaltete Oll' Mai-Symposion bildete den Auftakt zu einer von dem Fremdenverkehrsverein durchgeführten Festwoche, die mit Theatervorführungen, einem Konzert, einem Vortrag und einem historischen Markt gefüllt war. Am Ende dieser Woche stand die Einweihung eines Denkmals zur Unterzeichnung des Osterhuser Akkords durch den Präsidenten der Ostfriesischen Landschaft. Für die Aufführung eines Theaterstücks über die Unterzeichnung des Osterhuser Akkords baute man eine Bühne in die Kirche von Hinte ein, die auch für die Vorträge der Tagung der Ostfriesischen Landschaft genutzt werden konnte.

Das Symposion in der mit 320 Teilnehmern bis auf den letzten Platz vollbesetzten Kirche in Hinte wurde durch den Landschaftspräsidenten Helmut Collmann eröffnet. Für die anschließenden Vorträge konnten zwei ausgesprochen versierte Historiker gewonnen werden. Der aus Emden stammende Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs Dr. Bernd Kappelhoff stellte die Frage, ob man den Osterhuser Akkord als das Grundgesetz Ostfrieslands für die frühe Neuzeit bezeichnen könne. Und

Dr. Jens Foken beleuchtete die Rolle der Niederlande für Ostfriesland im 17. Jahrhundert.

Für die musikalische Begleitung wurde in diesem Jahr zum ersten Mal keine klassische Musik, sondern die Darbietung durch den jungen ostfriesischen Musiker und Songwriter Enno Bunger gewählt. Sein Spiel am Flügel und die Interpretation seiner eigenen Lieder hat die Teilnehmer der Tagung begeistert.



Enno Bunger am Flügel

Herr und Frau von Frese erlaubten freundlicherweise der Ostfriesischen Landschaft, den Garten der direkt an die Kirche grenzenden Burg Hinta für die anschließende Bewirtung der Gäste zu nutzen, so dass im Rahmen des

festlichen Anlasses mit der Kirche, der Burg und dem Garten ein sehr schöner und angemessener Rahmen zur Verfügung stand.

Seit 2005 wurden die Beiträge zum Oll' Mai in unregelmäßiger Folge von der Ostfriesischen Landschaft dokumentiert. Seitdem sind vier Hefte erschienen. Deshalb kam der Gedanke auf, diese regelmäßigen Veröffentlichungen – mit einer ISBN-Nummer versehen – über den Verlag der Ostfriesischen Landschaft mit dem Titel „Oll' Mai – Schriftenreihe“ herauszugeben. Das vorliegende Heft wird also als das fünfte in dieser Reihe geführt. Die ersten vier Hefte werden im Anhang an diese Tagungsdokumentation noch einmal aufgeführt.

Paul Weißels

Helmut Collmann

*Präsident der Ostfriesischen
Landschaft*



Begröten to de Facktagung to de Oll' Mai 2011 an de 14. Mai 2011 in Hint

Hooggeachte Damen, mien Heren,

to uns Tosamenkummst to de Oll' Mai 2011 much ik Jo
in de wunnerbaar renoveert Kark van Hint van Harten
begröten. Glik to Begünn düür ik de Karkengemeente
Hint mit Heer Pastor Schneider as Baas van Harten för
de Verlööv danken, dat wi uns Oll' Mai-Facktagung mit
en heel belangrieke Thema hier ofhollen düren.

Well harr dat docht?! Wi, de Oostfreeske Landskupp,
nögen to de Facktagung van de Oll' Mai 2011 mit dat
Thema „Osterhuser Akkoord“ un worden over de An-

mellens haast keen Baas. Bi 380 Anmellens müssen wi de Anmellist sluten, denn daarmit weer de Karkenrümte barstend vull. Ik bidd um en Insehn daarför, dat wi wegen de Sekerheid mehr Anmellens nich mehr annehmen kunnen. Ji sehnt ja, wo vull dat hier is.

Daarbi harren wi toeerst de Sörg, of wi woll in dit Jahr bi so'n Thema ok blot halwegs so vööl Deelnemers as bi de Facktagungen in de anner Jahren kriegen kunnen. Mit wat för en Tahl sullen wi reken? Wenn man 100 Lüü kwammen, was dat al en staatsk Antahl, so dochen wi. Mooi, dat wi heel verkehrt laggen!

Wi hebben daar noch nich vööl Wennst mit. Eerst siet en paar Jahren fieren wi de Oll' Mai mit en Festversammeln un enkeld för sük an en Saterdag in d' Mai de tweede Deel. En Facktagung maak wi denn to en Thema, de mit de Verplichtens ut uns Verfaten overeen geiht. De Oll' Mai-Festveranstalten was güstern in Leer. Daarbi hebben wi mit Prof. Wolfram König un Dr. Edmund Ballhaus twee Oostfresen mehr kregen. De beid bünd mit dat Indigenat utteKent worden.

De Facktagung van vandaag hett Garrelt Duin, Lidd van de Bundsdag, vör ruugweg twee Jahr anstött. He hett daarup henwese, dat de Oosterhuser Akkoord in dit Jahr 400 Jahr torügg liggt. An disse besünner Vörfall wull de Gemeente Hint ok heel besünners torügg denken. Garrelt Duin hett anreegt, dat de Gemeente Hint un de Oostfreeske Landskupp daarto tosamewarken.

Oosterhuser Akkoord – en Begreep för de, de wat van Histoorte versteiht. Un dat Jubiläum was för uns na en kört Bedenktied en wunnerbaar Grund, würelk de Kontaktoptonehmen. Leev Garrelt, ik düür Di hier van Harten begrüeten un segg Dank för Dien Idee.

En hartlik Willkomen ok för Heer Ulf Thiele, Lidd van de Nedersasske Landdag un Heer Landraad Walter Theuerkauf. An Stee van all de Börgmesters, de hier bünd, begrüöt ik de Börgmester van Hint, Heer Wolfgang Schneider. Froo Präses Hilke Klüver, Herr Honorarkonsul Johannes Riepma un de Hauptgeschäftsführer van de IHK Oostfriesland-Papenbörg, Heer Dr. Slink, much ik ok besünners begrüeten. Van Harten willkomen!

Geachte Damen un Heren, dat stimmt, un bi uns Overleggens to de Antahl Deelnemers harren wi uns daar driest up verlaten kunnt: Oostfresen hebben en heel besünner Interess an hör Histoorte. Na en wetenskuppelke Unnersöken liggt dat düdelk hoger as bi all anner Völker in Noorrdüütskland. Dat is good so un freit uns. Um de Paden in de Tokummst good anleggen to können, sull man de Achtergrund ut verleden Tieden kennen. So is dat!

Dat wi uns in d' Rahm van de Wetenskupp mit de Oosterhuser Akkoord befaaten wullen, was futt klaar. Man dat wi dat hier in de Kark maken, heet ok: Dat mutt sünner Workshops gahn. Un ik hebb futt seggt: Tegen Middag sall dat mit de Proteree daan wesen. Dann giff dat 'n Happke to eten un wat to drinken, un well will, kann denn noch to 'n Nabersproot komen. Ok daarför mutt Tied wesen.

Dr. Weißels kreeg de Updrag, de enkelte Saken vörto-bereiden. Ik dank hum, dat he dat bit hento vandaag all best henkregen hett. Besünners to danken hebb ik ok de Heer von Frese un sien Froo. Bi 'n lecker Köppke Tee un wat daarbi hebben wi ofproot, dat wi mit de Telten in de

Börgtuun düren. So bito hebben de beiden uns ok noch de Börg wesen un uns over de Arbeiten an de Börg slau maakt. Uns is klaar worden, dat is en stuur Pand, de de beiden to dragen hebben mit hör Börg, de en wunnerbaar Gebau is. Un waar giff't de anners noch in Oostfreesland? Haast gaar nich! Heer un Froo von Frese, wesen Se van Harten bedankt un willkomen. Disse Präsenten sölen uns Dank düdelk maken.

As ik al see, sall sük de Wetenskupp vandaag mit uns Thema „Oosterhuser Akkoord“ befaten. Ik begrüöt as uns eerste Referent Dr. Bernd Kappelhoff. He is 'n Emden Jung un weet wiss besünners good up de Fraag to antwoorden, of de Oosterhuser Akkoord as Grundgesetz van Oostfreesland in de frühe Neeitied betekent worden kann. Heel interessant is de Fraag, wo Holland, as wi seggen, un Oostfreesland na de Emden Revolution tonanner stunnen, wat se mitnanner to doon harren. Daar weten de meesten nich so heel vööl van. Dr. Jens Foken ut Köln will uns dat verklaren, un ik frei mi, dat ik ok hum hier begrüeten kann.

Daarmit sall dat nu good wesen, ok wenn in de Inladen steiht, dat ik over dartig Minüeten begrüeten sull. Man ehr-

dat Dr. Kappelhoff dat Woord kriggt, mutt Ji eerst noch eevkes weten, well uns hier up so wunnerbare Maneer mit egen Kompositionen upspöolt. Enno Bunger is sien Naam. Düchtig bedankt, Enno Bunger!

Dr. Kappelhoff, Se hebben dat Woord.

Bernd Kappelhoff



Der Osterhuser Akkord – Das Grundgesetz Ostfrieslands in der frühen Neuzeit?

Mit den Unterschriften, mit denen nach langen Verhandlungen in Osterhusen am 21. Mai 1611 Graf Enno III., die dazu benannten Repräsentanten der ostfriesischen Landstände und einige Vertreter der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande als maßgebliche Vermittler den bis heute nach diesem Ort benannten Akkord in Kraft setzten, fand eine mehrere Jahrzehnte lange Phase innerostfriesischer Spannungen, Unruhen und gelegentlich gewaltsamer Auseinandersetzungen ein vorläufiges Ende, die an Komplexität kaum zu überbieten war. Ostfriesland erlebte während dieser Zeit nicht nur in allen Belangen einen massiven Modernisierungsschub, es

wurden damals auch die Grundlagen seiner Verfassung gelegt, die fortan das gesamte öffentliche Leben dieser Grafschaft bis ins 19. Jahrhundert maßgeblich bestimmt haben und manchmal sogar bis in die Gegenwart fortwirken – der auf die frühneuzeitlichen Landrechnungstage zurückgehende „Oll‘ Mai“, in dessen Rahmen das 400-jährige Jubiläum des Osterhuser Akkords gefeiert wird, ist das wohl bedeutendste Beispiel dieser lebendigen Tradition.

Wenn die im Titel dieses Vortrags formulierte Frage, ob es sich beim Osterhuser Akkord um das Grundgesetz des frühneuzeitlichen Ostfrieslands gehandelt habe, mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten wäre, würde entweder ein von Festmusik begleiteter kurzer Jubel oder eben umgekehrt die nüchterne Feststellung des Gegenteils ausreichen. Da die Dinge jedoch sehr viel komplexer sind und es darauf ankommt, ein Grundverständnis der damaligen Geschehnisse und der frühneuzeitlichen Verfassungsmechanismen im Besonderen wie im Allgemeinen zu vermitteln, das deutlich über Ostfriesland hinaus reicht, ist ein größerer Aufwand erforderlich. Zunächst ist der Blick zeitlich rückwärts zu richten, um den deutschen und europäischen Problemhori-

zont des 16. Jahrhunderts als maßgeblichen Rahmen zu skizzieren, denn die landesspezifische Entwicklung in Ostfriesland fand nicht im quasi luftleeren Raum statt, sondern war auf vielfältige Weise in den Gang der großen Geschichte verwoben und von der in dieser herrschenden Gewichtsverteilung abhängig. Daran anschließen wird sich ein verfassungsgeschichtlicher Exkurs zu den Grundlagen und Funktionsprinzipien der frühneuzeitlichen landständischen Verfassung, damit bei der Behandlung der vielfach ineinander verschlungenen innerostfriesischen Problemfelder dieser Zeit, um die es im darauf folgenden dritten Teil geht, ein ausreichend hell ausgeleuchteter Blick hinter die Oberfläche der Geschehnisse und ein darauf basierendes Urteil über den Stellenwert des Osterhuser Akkords innerhalb der ostfriesischen Verfassung möglich wird. Am Ende wird dann ein Ausblick auf die Entwicklung des ostfriesischen Verfassungslebens nach 1611 bis zum Ende der politischen Selbständigkeit Ostfrieslands im Jahre 1744 und ein davon abgeleitetes Gesamtfazit stehen.

I. Europa aus den Fugen – Das Deutsche Reich und Europa in der beginnenden Neuzeit

Im 16. Jahrhundert – das ist der Ausgangspunkt aller folgenden Überlegungen – gerieten das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und das gesamte westliche Europa buchstäblich aus den Fugen. Hauptursache war die durch die Reformation ausgelöste Kirchenspaltung, mit der die bisherige politisch-religiöse Einheit in einer für die damaligen Menschen zentralen Frage aufgebrochen wurde. Luthers Diktum „sola fide“ – allein der Glaube führt zum Seelenheil – brachte die bis dahin unhinterfragte alleinige Heils- und Mittlerfunktion der Kirche ins Wanken und wies dem Gewissen bzw. der persönlichen Glaubensüberzeugung einen Stellenwert zu wie nie zuvor. Von einem solchermaßen absolut gesetzten Glauben aber war es nur ein Schritt, diesen nicht nur mit anderen teilen zu wollen, sondern diese anderen im Zweifel auch mit handfester Nachhilfe auf den für allein richtig gehaltenen Weg zu bringen. Damit wuchs die Bereitschaft zu religiös motiviertem Widerstand und Gewalteinsatz, denn das uns heute so selbstverständlich gewordene Prinzip religiöser Toleranz war damals völlig unbekannt und hatte bis zu seiner allmäh-

lichen Durchsetzung noch einen langen und mit viel Blut getränkten Weg vor sich. Dafür war nicht allein religiöser Fanatismus verantwortlich, ihre eigentliche Wurzel hatte diese Blutspur vielmehr darin, dass Kirche und Religion in allen Belangen mit der weltlichen Herrschaft auf das Engste miteinander verwoben waren. Da deswegen nicht einmal gedanklich zwischen beiden Sphären getrennt werden konnte, war der innere Frieden durch religiöse Spannungen überall massiv bedroht. Der Verweis auf die Hugenottenkriege in Frankreich und die Bartholomäus-Mordnacht von 1572 als ihren grausamen Höhepunkt mag an dieser Stelle genügen, um die gewaltige Sprengkraft deutlich zu machen, die auf diesem Felde aktiviert werden konnte. Zugleich aber liegt hier der Wurzelgrund, aus dem heraus ein Staatstheoretiker wie Jean Bodin mit seiner Lehre von der allein den Landesherren zustehenden Regierungsgewalt, d.h. ihrer im Zweifel alles überkommene Recht brechenden Souveränität, dem Absolutismus den Weg bahnte, einer Regierungsform, die solche zerstörerischen Kräfte tatsächlich bändigen und den inneren Frieden durch ein staatliches Gewaltmonopol sichern konnte.

Deutschland blieb von derartigen Exzessen zunächst weitgehend verschont, weil sich sowohl beim Kaiser als auch bei den maßgeblichen katholischen wie evangelischen Reichsständen bis zur Jahrhundertmitte die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass keine Seite stark genug war, die verloren gegangene Einheit der christlichen Kirche wiederherzustellen, und dass es folglich darauf ankam, für das nunmehr reichsrechtlich anerkannte Nebeneinander der katholischen und der lutherischen Glaubensvariante einen praxistauglichen *modus vivendi* zu finden. Die Antwort auf dieses Problem war das im Augsburger Religionsfrieden von 1555 festgelegte Prinzip „*cuius regio, eius religio*“, nach welchem die Glaubensüberzeugung eines Landesherrn auch für die religiöse Ausrichtung seiner Untertanen maßgebend sein sollte. Indem es auf diese Weise das spannungsreiche Neben- oder gar Gegeneinander religiöser Überzeugungen innerhalb eines Territoriums von vornherein vermied, war dieses Prinzip ein grundsätzlich gut geeignetes Mittel, den inneren Frieden zu wahren – vorausgesetzt allerdings, die Landesherrn machten von ihrem Exklusivrecht auf Gewissensfreiheit nur mit Augenmaß Gebrauch, denn selbst der obrigkeitstreueste Untertan musste rebellisch werden, wenn er im Laufe seines

Lebens womöglich mehrmals den wechselnden Glaubensüberzeugungen seiner Landesherrschaft zu folgen hatte.

Das Mittel, die jeweils angestrebte innere religiöse Einheitlichkeit zu erreichen und jedwede innere Spannungen frühzeitig zu dämpfen, war die systematische Konfessionalisierung, die stets in drei Schritten erfolgte: Zuerst mussten die maßgeblichen Glaubenssätze bestimmt und in einem Katechismus fixiert werden, dann galt es, Ordnungsstrukturen zu schaffen, mit deren Hilfe diese einheitliche Lehre durchgesetzt und in ihrer Einhaltung langfristig zuverlässig überwacht werden konnte – das Instrument dazu waren Konsistorien bzw. entsprechende Gremien –, und schließlich mussten kirchliche und herrschaftliche Ordnung innerhalb eines Territoriums durch die Einrichtung einer Landeskirche mit dem jeweiligen Landesherrn als *summus episcopus* an der Spitze wieder zur Deckung gebracht werden.

All dies sicherte zwar die religiöse Einheit im Inneren, führte aber zugleich zu einer meist scharfen Abgrenzung nach außen und schuf damit, das sei hier nur als Ausblick vermerkt, für den inneren Frieden des Reiches ins-

gesamt ein neues Konfliktpotential, in dem der Dreißigjährige Krieg eine von mehreren seiner Wurzeln hatte. An dieser Stelle ist indes ein anderer Aspekt von Belang, die Erkenntnis nämlich, dass eine landesweite Konfessionalisierung und die damit einhergehende friedensstiftende Wirkung nur gelingen konnte, wenn eine Landesherrschaft ausreichend stark war, alle Widerstände dagegen zu überwinden. Im Umkehrschluss aber heißt das, scheiterte die Landesherrschaft hier, dann war sie auch insgesamt nachhaltig geschwächt. Wir werden darauf zurückzukommen haben.

Die Kirchenspaltung war jedoch nur eine der Komponenten, die für die hier in Rede stehende massive Störung der überkommenen Ordnung der Welt in dieser Zeit ursächlich waren. Mit der Entdeckung Amerikas hatte sich die Welt seit Ende des 15. Jahrhunderts nicht nur in vorher unvorstellbare Dimensionen ausgeweitet, sondern die dort offenbar im Überfluss vorhandenen Ressourcen eröffneten denjenigen Mächten, die Zugriff darauf hatten, auch ganz neue Handlungsmöglichkeiten. Damit begann eine wirtschaftliche Dynamik, die viele hergebrachte Strukturen sprengte und binnen weniger Jahrzehnte zu ganz neuen Schwerpunkten und

Gewichtsverteilungen in den europäischen Handels- und Verkehrsflüssen führte. Der Aufstieg der auch vorher schon starken Niederlande zu einer der führenden Seehandelsmächte hat hier eine seiner Wurzeln.

Alle genannten Komponenten strahlten auch auf die Politik insgesamt aus und führten im Verhältnis der europäischen Großmächte untereinander, befördert durch gleichzeitige Neuerungen in der Militärtechnik und der militärischen Organisationsform – Stichwort Stehende Heere –, gerade in diesen Jahrzehnten zu einer massiv gesteigerten Konkurrenz. Spanien, Frankreich, England, der Papst, der Kaiser, der während der Regierungszeit Karls V. zugleich spanischer König war, sowie die skandinavischen Reiche lagen über Jahrzehnte in stets wechselnden Konstellationen im Kampf um die Vorherrschaft in Europa und erschütterten damit zwangsläufig die bisherige Gewichtsverteilung. Das löste auch auf den unteren Ebenen der politischen Mächte vielfache Handlungszwänge aus, die sich mit den überkommenen Instrumentarien politischer Herrschaft nicht mehr angemessen bewältigen ließen. Weiter ist die Langzeitbedrohung zu berücksichtigen, die vom anhaltenden Expansionsdrang des Osmanischen Reiches auf Kaiser und

Reich sowie große Teile Westeuropas ausging – 1529 standen die Türken erstmals vor Wien –, und schließlich ist der gleichermaßen politisch wie religiös motivierte Aufstand der Niederlande gegen ihre spanische Herrschaft sowie der daraus erwachsene Unabhängigkeitskrieg ab 1566 bzw. 1568 in den Blick zu nehmen.

In der Summe ergibt sich daraus ein Ausmaß an Dynamik, für das der herkömmliche Ordnungs- und Rechtsrahmen längst viel zu klein geworden war. Diesen in Anpassung an all die vielen freigesetzten Kräfte weiterzuentwickeln, um dadurch deren Zerstörungspotential zu bändigen und die aus den Fugen geratene Ordnung in neuer Justierung langfristig zuverlässig wieder zu stabilisieren, war nicht nur die Hauptaufgabe, sondern auch das prägende Merkmal dieser Zeit. Die heutige Geschichtswissenschaft fasst den Abschnitt zwischen dem späten 16. und dem frühen 18. Jahrhundert deshalb unter dem Epochenbegriff „Stabilisierungsmoderne“ zusammen.

Um eine stabile neue Ordnung zu erreichen, war es unumgänglich, jegliche Herrschaft, egal auf welcher Ebene, stark zu intensivieren, sollte sie den genannten Heraus-

forderungen langfristig gewachsen sein. Dazu brauchte sie zum einen weit mehr Ressourcen, als ihr traditionell zur Verfügung standen, dazu bedurfte es zum anderen aber auch eines weitgehend neuen Instrumentariums zur Rechts- und Friedenswahrung, das zu diesen gewandelten Rahmenbedingungen passte. Einige Stichworte mögen genügen, die neuen Anforderungen an eine zeitgemäße Herrschaft ein wenig zu konkretisieren: Notwendig waren zunächst neue, auf Dauer installierte und nach festen Regeln arbeitende Regierungs- und Verwaltungsbehörden, die in einer klar gegliederten Hierarchie das gesamte Territorium abdeckten. Notwendig war des Weiteren eine an die komplexer gewordenen Lebensbedingungen angepasste Justiz und Rechtspflege, deren Wirken mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen wenigstens einigermaßen im Einklang stand. Notwendig war darüber hinaus eine dauerhaft vorhandene, angemessen ausgerüstete und ausreichend geübte militärische Ressource (Stehendes Heer), und notwendig waren schließlich regelmäßig und zuverlässig eingehende Einkünfte in ausreichender Höhe sowie als Voraussetzung dazu eine genaue Übersicht über sämtliche Rechte, Herrschaftstitel und Einkünfte einer Herrschaft.

Aus dem Kammergut, mit dem eine Landesherrschaft noch bis ins 16. Jahrhundert überwiegend hatte auskommen können, war all dies nicht zu finanzieren. Es häuften sich daher die Fälle, in denen die überkommene ökonomische Basis einer Landesherrschaft schlicht und einfach nicht mehr ausreichte, diese so zu tragen, dass sie angemessen handlungsfähig blieb. Da das nicht nur für die Landesherrschaft selbst schädlich war, sondern auch für das gesamte Land negative Folgen hatte, stand die Notwendigkeit, diesen Zustand zu ändern, bei allen Beteiligten grundsätzlich außer Frage. Allerdings durfte eine Landesherrschaft dabei nicht willkürlich und allein nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren, sondern musste sich in den Grenzen des überkommenen verfassungsrechtlichen Rahmens bewegen, dessen Grundlagen und Funktionsprinzipien im Folgenden kurz zu skizzieren sind.

II. Die Landständische Verfassung. Ein Exkurs

Schon seit dem 13. Jahrhundert galt überall im Reich als Regel, dass die Einführung neuer Rechtssatzungen und Rechtsverhältnisse in den Territorien der einzelnen

Reichsstände nur mit Zustimmung der „meliores et maiores terrae“, also einer aus der Masse der Untertanen herausgehobenen Gruppe, zulässig sein sollte. Der Grund dieser Regel liegt in der Tatsache, dass bei solchem Tun die Kompetenzen und Herrschaftsbefugnisse der regierenden Landesherren stets dort an Grenzen stießen, wo sie die Rechte der übrigen Herrschaftsträger ihres Territoriums berührten. Wollte ein Landesherr also über diese Grenzen hinausgreifen, dann durfte er das nur mit Zustimmung eben dieser Herrschaftsträger. Niemand herrschte nämlich allein, sondern es gab vielfältig abgestufte, ineinander verflochtene und sich gegenseitig ergänzende Herrschaftsberechtigungen.

Grundlegend für das gesamte ältere Verfassungsleben in Deutschland und Europa war die Unterscheidung zwischen *societas civilis* und *societas domestica*. Zur *societas civilis* – eine auf die aristotelische Lehre von der Politik zurückgehende Kategorie, die mit dem, was heute „bürgerliche Gesellschaft“ heißt, nicht das Geringste zu tun hat – gehörten alle, die in irgendeiner Weise aus eigener Wurzel herrschaftsberechtigt waren oder, und sei es auch nur indirekt, an Herrschaft teil hatten. Außer den Landesherren waren das der Adel, die geistlichen

Grundherrschaften, die mehr oder weniger autonomen Städte samt den kraft ihres Bürgerrechts dazugehörigen Gemeindemitgliedern, aber auch ganze Landesgemeinden bzw. ihre Teilgemeinden, deren Mitglieder persönlich frei und nicht unmittelbar einem der sonstigen Herrschaftsträger unterworfen waren. Nur wer solchermaßen zur „societas civilis“ gehörte, konnte überhaupt politische Rechte wahrnehmen, egal wie weit diese im Einzelfall reichten.

Alle übrigen Menschen aber gehörten zur „societas domestica“, denn sie standen unmittelbar unter der Befehlsgewalt eines Mitgliedes der societas civilis: sei es als Familienangehörige bzw. Gesinde unter einem Hausvater, sei es als eigentumsrechtlich eingeschränkter Meier oder Hofpächter unter einem Grundherrschaftsträger, sei es als bloßer Einwohner oder Beisasse in einer Stadt unter der gesamten Bürgergemeinde bzw. ihrer politischen Spitze, oder sei es als Angehöriger der ländlichen oder städtischen Unterschichten. Alle diese Menschen waren deswegen nicht rechtlos, nur die Wahrnehmung politischer Rechte war ihnen grundsätzlich und von vornherein verwehrt.

Entsprechend der erwähnten vielfältigen Abstufung der Herrschaftsbefugnisse gab es innerhalb der *societates civiles* der einzelnen Territorien große Unterschiede, und selbstverständlich war der Landesherr als derjenige, der hier die ursprünglich nur dem König vorbehaltenen Regalien handhabte, weit mehr als nur ein *primus inter pares*. Aber die Pflicht, mit den übrigen Herrschaftsberechtigten seines Territoriums, also den schon erwähnten *meliores et maiores* – auf Deutsch und im Klartext: den Landständen – in vielen Bereichen der Politik immer wieder den Konsens zu suchen, ließ sich deswegen nicht aus der Welt schaffen. Das Verhältnis beider Seiten zueinander war dabei von der Formel bestimmt: „Schutz und Schirm gegen Rat und Hilfe“. Damit ist ein gegenseitiges Verpflichtungsverhältnis umschrieben, in dem die Landesherrschaft auf der einen Seite insbesondere für die Aufrechterhaltung bzw. die Wiederherstellung des Friedens als eines Zustandes ungebrochenen Rechts zu sorgen hatte. Im Gegenzuge hatten auf der anderen Seite die Landstände bzw. alle diejenigen, die von dieser Rechtssicherheit profitierten, die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen – im Klartext: sie hatten Abgaben und gegebenenfalls Dienste unterschiedlichster Art und Weise zu leisten. In Fällen von

Landesnot war daher über das „Ob“ solcher Hilfeleistung der *meliores et maiores terrae* für ihre Landesherrschaft grundsätzlich nicht zu streiten, umso mehr aber darüber, ob der jeweilige Anlass tatsächlich ein Fall von Landesnot war und in welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt er „Rat und Hilfe“ erforderlich machte.

Zunächst waren es überwiegend die typischen Ausnahmesituationen, in denen eine besondere Hilfeleistung der Landstände gefragt war, z.B. die Bewilligung einer Fräuleinsteuer zur Finanzierung einer angemessenen Mitgift für landesherrliche Töchter, zur Abfindung von Erb- und Herrschaftsansprüchen nachgeborener Fürstensöhne oder zur Übernahme von Schulden, die entweder eine Landesherrschaft handlungsunfähig zu machen drohten oder derentwegen ein Rückgriff der Gläubiger auf das Land zu befürchten war. Solche Steuern bedurften jedoch verfassungsrechtlich zwingend der Bewilligung durch die Landstände als den übrigen Mitgliedern der jeweiligen Landes-*societas-civilis*, in deren Herrschafts- und Eigentumsrechte die Landesherrschaft mit der Erhebung von Steuern unmittelbar eingriff. Die Bewilligung lief daher in den dafür üblichen Bahnen der „Bede“, also der Bitte, ab, und um den Ausnahmecha-

rakter solcher Steuern zu unterstreichen, ließen sich Landstände bei diesen Bewilligungen stets einen förmlichen schriftlichen Revers ausstellen, dass es sich hier um eine an einen bestimmten Zweck gebundene freiwillige Leistung handle, aus der die Landesherrschaft für die Zukunft keinerlei Präjudiz zu ihren Gunsten ableiten dürfe.

Situationen, die eine solche außerordentliche Hilfeleistung der Landstände notwendig machten, waren zunächst eher selten, im Laufe des 16. Jahrhunderts aber wurden sie schnell zur Regel, weil sich wegen der vielfältigen Probleme, von denen bereits die Rede war, die Fälle häuften, in denen eine Landesherrschaft allein nicht mehr zurecht kam und nicht nur die „Hilfe“, sprich das Geld ihrer Untertanen, brauchte, sondern auch deren „Rat“, weil andernfalls vielen Maßnahmen der Landesherrschaft die notwendige Legitimation gefehlt hätte. Herrschaftswille und die Berufung auf das Gottesgnadentum reichten eben allein nicht mehr aus zur Rechtfertigung und Durchsetzung der vielen Neuerungen, mit denen in diesen Jahrzehnten überall im Reich die Landesherrschaften in Bereiche ausgriffen, die ihnen ursprünglich nicht offen gestanden hatten. Zu einer sta-

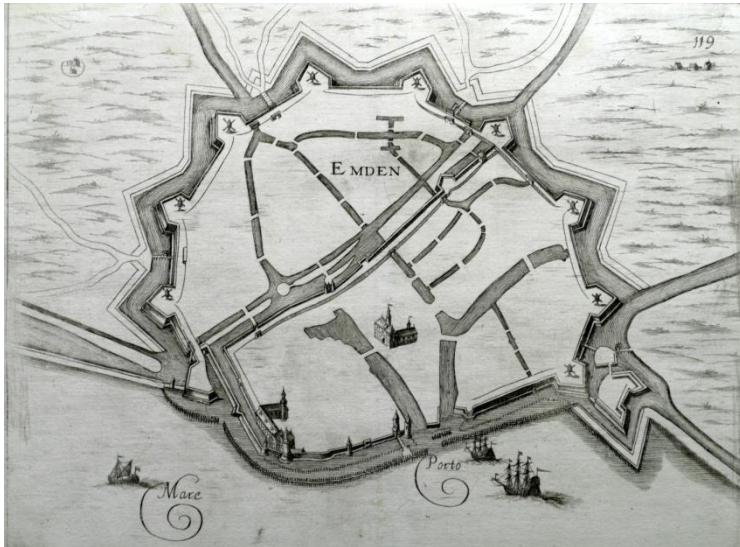
bilen Herrschaft gehörte vielmehr, damals ebenso wie heute, auch die Zustimmung und Anerkennung der ihr unterworfenen Menschen – Komponenten, die ihrerseits wieder maßgeblich davon abhingen, ob eine Landesherrschaft die hier skizzierten verfassungsrechtlichen Gebote zu respektieren bereit war oder nicht.

Um das stärker und auf Dauer zuverlässiger abzusichern, drängten die Landstände daher immer häufiger darauf, in den erwähnten Reversen nicht nur den Ausnahmecharakter der jeweiligen Steuerbewilligung feststellen zu lassen und diese selbst zeitlich zu begrenzen, sondern die Landesherrschaft im Gegenzuge auch darauf zu verpflichten, bestimmten Beschwerden generell abzuhelpen und sonstige Streitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. So konnten aus einzelfallbezogenen Reversen je nach Konstellation förmliche Vertragswerke werden, in denen teils nach und nach, teils in einer einzigen Gesamtabmachung das gegenseitige Rechte- und Pflichtenverhältnis zwischen Landesherrschaft und Landständen geregelt wurde. Weil es darin stets um die Abgrenzung der jeweiligen Herrschaftsbezeichnungen und -zuständigkeiten geht, sind diese Verträge in der modernen Geschichtswissenschaft als

„Herrschaftsverträge“ definiert, während sie von den Zeitgenossen häufig „Landesfundamentalgesetze“ genannt wurden. Als solche bildeten sie in den einzelnen Territorien des Deutschen Reiches zwar die wichtigste Grundlage der jeweils ganz unterschiedlich ausgestalteten landständischen Verfassung, doch regelten sie stets nur solche Punkte, die im Laufe der Zeit streitig geworden waren, während gleichzeitig vieles andere in der Grauzone des schriftlich nicht fixierten Gewohnheitsrechts blieb. Diese Verträge dürfen daher nicht mit den auf Abstraktion beruhenden und auf systematische Vollständigkeit angelegten Konstitutionen und Verfassungs-urkunden verwechselt werden, wie sie seit dem 19. Jahrhundert üblich geworden sind, denn in der frühen Neuzeit war mit „Verfassung“ eben nicht ein schriftlich fixiertes Normgefüge gemeint, nach dem sich verfassungsrechtlich richtiges oder falsches Verhalten bestimmen lässt. „Verfassung“ war vielmehr der konkrete Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung innerhalb eines Territoriums.

III. Problemfelder der ostfriesischen Innenpolitik

Nach diesem Exkurs über die Grundprinzipien der landständischen Verfassung ist der Blick nunmehr auf die Gegebenheiten in Ostfriesland zu richten, wo noch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus die überkommenen kleinräumig-patriarchalischen Verhältnisse das politische Leben bestimmten. Gräfin Anna hatte ihre Residenzstadt Emden noch ebenso fest im Griff wie das übrige Ostfriesland und kam dazu mit einem erst wenig entwickelten Regierungsapparat aus. Was ihr an Abgaben, Diensten und Einkünften zur Verfügung stand, genügte im allgemeinen voll und ganz als Grundlage ihrer Landesherrschaft, so dass sie sich mit den Landständen, die ohnehin noch kaum als förmlich ausgebildetes Verfassungsinstitut organisiert waren, nur selten um zusätzliches Geld und Sondersteuern auseinanderzusetzen brauchte. Schleichend aber hatte auch in Ostfriesland die sich aus all den eingangs angerissenen Komponenten speisende Dynamik, die den überkommenen verfassungs- und ordnungsrechtlichen Rahmen in Deutschland und Europa generell aus den Fugen geraten ließ, bereits Einzug gehalten – und nicht nur das, es gab darüber hinaus einige landesspezifische Gegebenheiten, die die-



Die befestigte Stadt Emden, 1673

ser Dynamik zusätzliche Sprengkraft verliehen und dazu führten, dass Ostfriesland schließlich eine landständische Verfassung von solcher Dimension hatte, wie sie im Alten Reich ihresgleichen suchte. Die erste dieser Besonderheiten lag darin, dass es die Landesherrschaft nicht vermocht hatte, die in Ostfriesland von Anfang an sehr wildwüchsig verlaufende Reformation zu lenken und ihre Macht mit einem auf einer einheitlichen Landeskirche beruhenden Kirchenregiment zu stärken. Im Gegenteil wurde sie durch eine Ostfriesland bis ins 20. Jahrhundert hinein strukturell prägende Bikonfessionalität nachhaltig geschwächt. Die westlichen Marschämter

Leerort, Emden und Greetsiel sowie die Stadt Emden als deren theologisches Zentrum waren calvinisch und richteten sich an ihren Glaubensbrüdern in den Niederlanden aus, während das gesamte übrige Land einschließlich der Landesherrschaft dem Luthertum anhing und seine theologischen Impulse demzufolge von den lutherischen Zentren im Reich erhielt. Während das Nebeneinander dieser beiden evangelischen Konfessionen innerhalb der Bevölkerung weitgehend spannungsfrei war, weil es hier in der Regel keine Mischverhältnisse gab, wurde im Verhältnis zwischen der Landesherrschaft und Emden, wo beide Glaubensvarianten unmittelbar aufeinander trafen, aus dem Nebeneinander ein wie ein Explosivstoff wirkendes Gegeneinander. Ursächlich dafür war im Wesentlichen die Tatsache, dass sich Emden, jahrzehntelang ein geradezu libertär anmutender Tummelplatz aller möglichen Reformglaubensrichtungen, im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, in der auch zahlreiche weitere innerostfriesische Konflikte ihrem Kulminationspunkt zustrebten, zu einer von messianischer Selbstgewissheit nur so strotzenden und auf strikte konfessionelle Abgrenzung bedachten calvinistischen Trutzburg entwickelte. Menso Alting, der seit 1574 als erster

Prediger in der Stadt wirkte, hatte an dieser Entwicklung maßgeblichen Anteil. Da sich mit dem Öl dieser konfessionellen Rivalität auch alle übrigen Feuer, die zwischen der ostfriesischen Landesherrschaft und ihren Untertanen schwelten, jederzeit zusätzlich anfachen ließen, war die Religionsfrage im damaligen Ringen um eine Neujustierung der ostfriesischen Verfassungs- und Ordnungsstrukturen generell von einer Bedeutung, die heutige Menschen kaum noch nachvollziehen können. Insbesondere – und weit mehr als im übrigen Ostfriesland – galt das in Emden, wo das eben erwähnte unmittelbare Aufeinanderprallen der beiden evangelischen Konfessionen mit einem im Laufe des 16. Jahrhunderts zunächst lebhaften, später geradezu kometenhaften wirtschaftlichen Aufstieg dieser Stadt zusammentraf. Begünstigt durch eine langfristig gute allgemeine Wirtschaftskonjunktur sowie mehrere in der europäischen Mächtekonstellation liegende Faktoren, von denen hier lediglich der 1566/68 begonnene niederländische Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien eigens erwähnt sei, war das um 1500 noch kleine, allenfalls 4000 Einwohner zählende Emden gegen Ende dieses Jahrhunderts sowohl in der Einwohnerzahl als auch in der Fläche auf das Mehrfache seiner Ausgangsgröße

gewachsen. Hier fanden die zahlreichen Glaubensflüchtlinge aus den Niederlanden einen Ort, an dem sie vor Verfolgung sicher waren, insbesondere aber fanden sie hier eine neutrale Seeflagge, unter der sie ihre aus der Heimat mitgebrachten Schiffe unbehelligt fahren lassen konnten. Emden profitierte in allen Belangen von dem Boom dieser Ausweichschiffahrt und gehörte deswegen in den 1570er Jahren vorübergehend zu den ersten Hafenstädten Europas, blieb aber auch nach der Rückkehr der meisten niederländischen Reeder in ihre Heimat dank einer zwischenzeitlich entstandenen bedeutenden Eigenschiffahrt auf einem hohen Niveau, nicht zuletzt deswegen, weil in der gesamten frühen Neuzeit für die Einbindung Ostfrieslands in den überregionalen Waren- und Gütertausch Emden ohnehin der maßgebliche Hafen war.

Das 1576 fertiggestellte prachtvolle Rathaus am Delft war zwar der steingewordene Ausdruck dieses rasanten Aufstiegs, aber eines fehlte diesem Gebäude und stand in einem eigentümlichen Kontrast zu Emdens wirtschaftlicher Potenz: Es war vorläufig kein Symbol bürger-schaftlicher Selbstverwaltung und städtischer Autonomie, denn die hier tätigen Bürgermeister und Ratsherren



Das Emden Rathaus am Delft

wurden nicht von der Bürgergemeinde oder deren Repräsentationsorgan gewählt, sondern allein vom Grafen eingesetzt und daher je nach Bedarf auch mit Geschäften landesherrlicher Beamter betraut. In der Bürgerschaft breitete sich daher zunehmend Missbehagen aus über die kaum vorhandenen Möglichkeiten, die öffentlichen Belange der eigenen Stadt mit zu gestalten, ein Missbehagen, das umso stärker am Selbstwertgefühl der Bürger nagte, als sie im wirtschaftlichen und religiösen Bereich weitgehend selbstbestimmt handeln konnten. Im Bestreben, auch politisch und verfassungsrechtlich eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Position zu erreichen, durchlief Emden auf dem Wege zu einer

vollwertigen Stadt daher im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts im Zeitraffer eine Entwicklung, für die die meisten anderen Städte mehrere Jahrhunderte gebraucht hatten. Dass damit eine Dynamik besonderer Intensität in den Prozess der innerostfriesischen Neujustierung eingespeist wurde, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Die Polarisierung in Ostfriesland ging im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts jedoch längst weit über den konfessionellen Sektor und das zunehmend spannungsgeladene Verhältnis zwischen Emden und der Landesherrschaft hinaus und hatte beinahe alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfasst. Verantwortlich dafür war in erster Linie die unklare Erbregelung, die Gräfin Anna getroffen hatte. Obwohl bereits seit den Tagen Graf Edzards I. das Prinzip der Primogenitur galt, hatte sie 1558 im Bestreben, auch ihrem Lieblingssohn Johann eine Beteiligung an der Landesregierung zu sichern, beim Kaiser einen auf ihre drei Söhne gemeinsam lautenden Lehnbrief erwirkt. Der daraus sofort erwachsene Konkurrenzkampf zwischen den Brüdern reduzierte sich nach dem Tod Christophs 1566 zwar auf Edzard II. und Johann, doch nahm die Rivalität zwischen diesen dadurch nur zu. Da Edzard, dessen frühabsolutistisch bestimmte herrschaftliche Selbsteinschätzung

maßgeblich von seiner aus dem schwedischen Königs-
haus stammenden Gemahlin Katharina gestützt wurde,
seinen Bruder nicht zu einer Abfindung bewegen konnte,
brachte er den Streit 1570 vor Kaiser und Reichstag,



Graf Edzard II.
(1532 - 1599)

erhielt dort aber nur den
Bescheid, mit Johann
weiterhin gemeinsam zu
regieren, bis eine Kom-
mission die Rechtslage
genau geprüft habe; das
aber zog sich lange hin. In
der Zwischenzeit nahm auf
beiden Seiten die Verbit-
terung und Verhärtung zu,
und im Ergebnis ergab
sich schon bald eine

faktische Zweiteilung Ostfrieslands: Johann behauptete
sich in den Ämtern Greetsiel, Leerort und Stickhausen,
während Edzard das übrige Ostfriesland kontrollierte.
Doch weil die Hauptstreitfrage weiterhin in der Schwebe
blieb, trieben die Dinge immer mehr ins Chaos, denn
auch dort, wo Gemeinsamkeit dringend notwendig
gewesen wäre, blieb sie in dem immer heftiger geführten
Konkurrenzkampf schnell auf der Strecke. Was der eine

Graf anordnete, hob der andere wieder auf, so dass die Beamten vielfach nicht wussten, welchem Befehl sie denn folgen sollten. Auch eine geordnete Rechtspflege wurde immer mehr zur Illusion, weil in der zweiten Instanz, in der die Landesherrschaft selbst gefordert war, die Prozesse einfach liegen blieben, und selbst im Münz- und Deichwesen breitete sich allmählich eine die Sicherheit des ganzen Landes gefährdende Konfusion aus.

Ebenso wie das Verhältnis zwischen Emden und der Landesherrschaft war auch dieser Bruderzwist im Hause Cirksena in besonderer Weise von einem konfessionellen Spannungsmoment durchzogen, denn der reformierte Graf Johann suchte sich die Loyalität seiner Untertanen in den westlichen Ämtern nicht zuletzt dadurch zu sichern, dass er als Schutzherr der reinen calvinistischen Lehre auftrat. Auf der anderen Seite goss der orthodox lutherische Graf Edzard Öl ins Feuer, indem er in den 1580er Jahren versuchte, die bereits angesprochenen kirchenpolitischen Versäumnisse seiner Vorgänger wettzumachen und sich doch noch ein landesherrliches Kirchenregiment aufzubauen, das so weit wie möglich seinen frühabsolutistischen Herrschaftsvorstellungen entsprach. Da seine Hofprediger Ligarius und

Hesshusius in dem Bemühen, diese Zielvorgaben umzusetzen, genauso intransigent und unversöhnlich auftraten wie auf der anderen Seite der als calvinistischer Wortführer wirkende Menso Alting in Emden, loderte nunmehr das Feuer der theologischen Auseinandersetzung immer häufiger hell auf, besonders dann, wenn eine Pfarrerbestellung anstand. Hier führten die Versuche Edzards, die von ihm angestrebte größere religiöse Einheitlichkeit dadurch zu befördern, dass er den Gemeinden Kandidaten seines Geschmacks aufoktroyierte, nur dazu, auch seine insgesamt eher duldsamen lutherischen Untertanen auf breiter Front gegen sich aufzubringen. Das in ganz Ostfriesland aus dem Mittelalter überkommene Gemeindepatronat und das sich daraus ergebende Recht, den Ortspfarrer selbst zu bestimmen, wollten sich die lutherischen Gemeinden schließlich genauso wenig wegnehmen oder verwässern lassen wie die calvinistischen.

In diesem Chaos der egoistisch und vielfach ohne Rücksicht auf Land und Leute gegeneinander regierenden Grafenbrüder, in dem Ungerechtigkeit und Willkür in allen Bereichen der Verwaltung und Justiz eher die Regel als die Ausnahme waren, erwiesen sich die Land-

stände als der einzig verlässliche Ordnungsfaktor. Sie waren es, die die beiden ostfriesischen Landesteile zusammen hielten, sie zogen daraus aber auch eine noch lange nachwirkende Lehre, die ihren folgenden Aufstieg besonders prägte. Durch die gelegentlich ins Traumatische reichenden Erfahrungen, die die ostfriesischen Bauern in der Zeit dieser chaotischen Verhältnisse machen mussten, ging ihr ursprünglich tief verwurzeltes und offenbar mit großer Opferbereitschaft gekoppeltes Grundvertrauen zu ihrer Landesherrschaft, das Graf Edzard I. noch in so hohem Maße durch alle Fährnisse der Sächsischen Fehde (1514 – 1517) getragen hatte, unwiederbringlich verloren. So sehr auch viele andere Momente den damals einsetzenden Aufstieg der Landstände begünstigt haben, in seiner langfristigen Wirkung auf ihr Verhältnis zum regierenden Haus Cirksena kann dieses kollektivpsychologische Phänomen kaum hoch genug veranschlagt werden. Ohne dieses in der Zeit des cirksenaschen Bruderzwistes geborene abgründtiefe Misstrauen der ostfriesischen Bauern und Stadtbürger gegenüber ihrer Landesherrschaft hätte sich ein Teil der späteren, meist verbissen ausgetragenen Landesstreitigkeiten, an denen die Geschichte des früh-

neuzeitlichen Ostfriesland so reich ist, vielleicht vermeiden lassen oder wäre anders verlaufen.

Auf den Landtagen, die die zerstrittenen Grafenbrüder in diesen Jahren schon deswegen viel häufiger als früher einberufen mussten, weil sie ohne die von den Ständen zu bewilligenden Steuern ihren allenthalben steigenden finanziellen Verpflichtungen nicht gewachsen gewesen wären – genannt seien hier nur die an das Reich abzuführenden Türkensteuern –, wurden die in den älteren Quellen in ihrer konkreten Zusammensetzung eher vage bleibenden ostfriesischen Landstände jetzt erstmals genau fassbar. Neben dem ritterschaftlichen Adel führten nun nicht nur die drei Städte Emden, Norden und Aurich regelmäßig Sitz und Stimme auf dem Landtag, sondern auch die Bauern aus den landesherrlichen Ämtern, sofern sie bestimmte, aber vorläufig nicht näher definierte vermögensrechtliche Voraussetzungen erfüllten. Als diese schließlich 1620 verbindlich festgelegt wurden, blieb die für eine Landtagsberechtigung zu überspringende Hürde niedrig, denn in den Marschämtern genügte dazu der Besitz eines Hofes mit 25 Grasen eigenen oder 50 Grasen Pachtlandes, in den Geestämtern eines halben eigenen Herdes und in den

Flecken eines Vermögens von mindestens 1000 Reichsthalern. Die demnach häufig in großer Zahl auf den Landtagen erscheinenden Bauern bildeten verfassungsrechtlich allerdings keine Sozialrepräsentation, sondern waren lediglich Vertreter der sie entsendenden ländlichen Gemeinden, die ihrerseits jeweils als Kollektiv Mitglied der ostfriesischen *societas civilis* waren und damit an deren Herrschaftsberechtigung Teil hatten. Dennoch war das auf diese Weise erreichte breite soziale Fundament der ostfriesischen Landstände, das im ganzen Reich kaum seinesgleichen hatte, von größter Bedeutung, denn daraus erwuchs ihnen ein starker Rückhalt, der ihr Wirken gegenüber der Landesherrschaft in besonderer Weise legitimierte. Das darf allerdings nicht dazu verleiten, diese Gegebenheiten als frühdemokratische Idylle zu deuten, wie es das romantisch verklärte Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts, insbesondere gepflegt von den Wortführern der 1848er Revolution in Ostfriesland, in grandioser Fehleinschätzung der bäuerlichen Landstandschaft getan hat.

Mit Graf Johanns Tod 1591 fand die vorübergehende Teilung Ostfrieslands zwar ein Ende, doch das ohnehin schon große Konfliktpotential nahm damit nur noch

größere Dimensionen an. Edzard II. weigerte sich nämlich, die 1589 von einer Kommission unter Graf Simon VI. zur Lippe veranlassten kaiserlichen Dekrete weiterhin zu beachten, die die Landesherrschaft u.a. zur Einrichtung eines konkurrierend zur gräflichen Kanzlei tätigen und damit unabhängiger wirkenden Hofgerichts verpflichtet sowie eine den gestiegenen Bedürfnissen genügende und die Landstände angemessen einbeziehende Steuerverwaltung verlangt hatten. Die von ihm jetzt mehr als je zuvor an den Tag gelegte Attitüde eines Gottesgnadentums, das sich an frühere Zusagen nicht gebunden fühlte und von verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Untertanen grundsätzlich nichts wissen wollte, heizte die Spannungen so an, dass es nur noch eine Frage der Zeit war, wann der Kessel der innerostfriesischen Konflikte zur Explosion kam.

Nach Lage der Dinge konnte das nur in Emden erfolgen, wo sich die Streitmaterie am stärksten verdichtet hatte. Der lange Zeit überwiegend kirchenpolitisch ausgerichtete Kampf des Emder Kirchenrates um die reine calvinistische Lehre war inzwischen aufs engste verwoben mit dem genossenschaftsrechtlich fundierten Streben der Emder Bürgergemeinde nach Ausweitung und Stär-

kung ihrer Mit- und Selbstbestimmungsrechte. In beiden Fällen ging es ja gegen denselben Feind: den lutherischen Landesherrn, der nicht nur den Seelenfrieden der frommen anderskonfessionellen Bürger störte, sondern diesen durch den von ihm allein eingesetzten Magistrat auch noch ihre politischen Rechte vorenthielt. Mit der sogenannten Revolution vom 18. März 1595, auf deren Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann, sprengte die Bürgergemeinde schließlich ihre überkommenen verfassungsrechtlichen Fesseln und tat den ersten Schritt auf einem Weg, auf dem Emden in den folgenden Jahren sukzessive zu einer quasiautonomen Stadtrepublik wurde, aber Teil der Grafschaft Ostfriesland blieb.

Begünstigt von den Sicherheitsinteressen der inzwischen in ihrem Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien weit fortgeschrittenen Generalstaaten der Vereinigten Niederlande konnte Emden im Sommer 1595 im Vertrag von Delfzijl, vermittelt und garantiert von den Generalstaaten, durchsetzen, dass Graf Edzard, wenn auch zähneknirschend, die Ergebnisse der Revolution anerkannte, deren wichtigsten die folgenden waren: Bürgermeister und Ratsherren wurden fortan in freier Wahl von

den Vierzigern, also dem Repräsentationsgremium der Bürgergemeinde, bestimmt, Groß- und Klein-Faldern, mit der Altstadt längst zusammengewachsen, wurden auch verfassungsrechtlich Teil der Stadt, und öffentliche Religionsausübung war in Emden nur noch der calvinistischen Glaubensrichtung erlaubt. Die letztgenannte Bestimmung hatte zwar zweifellos auch eine missionarische Komponente, im Rahmen des eingangs umrissenen allgemeinen Problemhorizonts aber war ihre verfassungsrechtliche Zielsetzung viel wichtiger, denn mit ihrer Hilfe wurden Kirchengemeinde und Bürgergemeinde, die im Gang der konfessionellen Entwicklung auseinandergedriftet waren, wieder in ihrer ursprünglichen Einheit zusammengeführt. In einer Zeit, in der die Religion alles andere als Privatsache war und die Sorge um das Seelenheil der Untertanen an erster Stelle im Pflichten-katalog einer jeden Obrigkeit stand, war es der politischen Lehre nämlich noch unvorstellbar, dass in einem Gemeinwesen wahre innere Eintracht herrschen könne, wenn ausgerechnet beim Glauben Auffassungsunterschiede bestanden.

Die Beseitigung aller Ansatzpunkte für jedweden öffentlichkeitswirksamen, also den inneren Frieden gefähr-

denden Streit oder - anders ausgedrückt – die möglichst vollständige Deckungsgleichheit des Bürgers als politisches und als religiöses Wesen war daher das in dieser Zeit überall angestrebte, in Reinform aber allenfalls lokal oder regional zu verwirklichende Ideal. Diese höchste Vollendungsstufe wurde daher jetzt als vera concordia begrifflich abgesetzt von der fortan ganz pragmatisch definierten einfachen Concordia, die bereits als erreicht galt, wenn das Nebeneinander zweier Konfessionen in einem Gemeinwesen als Tatsache akzeptiert wurde und gleichzeitig Einigkeit darüber bestand, dass es grundsätzlich unzulässig war, daran mit Gewalt etwas ändern zu wollen. Da es so viel leichter war, diese Gegebenheiten als unumgänglich notwendige Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens stillschweigend hinzunehmen als sie öffentlich zu beschwören, hatten alle Beteiligten stets großes Interesse daran, solche Divergenzen nach außen hin möglichst nicht in Erscheinung treten zu lassen. Das daraus erwachsene Verbot öffentlicher Religionsausübung für konfessionelle Minderheiten war daher überall im Reich ein beliebter Ausweg, das Ideal von Concordia widerspruchsfrei mit einer abweichenden Wirklichkeit zur Deckung zu bringen.

Mit dieser hier calvinistisch definierten Concordia war ein zweites Denkmoment verbunden, das die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung in Ostfriesland in besonderer Weise beeinflussen sollte. Während Jean Bodin – es sei an die entsprechenden Ausführungen im ersten Abschnitt erinnert – die Regierungsgewalt eines Herrschers letztlich allein auf dessen prinzipiellen Souveränitätsanspruch gründete, verlangte ein anderer Zweig der Staatsrechtslehre dieser Zeit, dass sich Herrschaftsbefugnisse allein durch Verträge und das historische Recht bestimmen dürften. Zwar war die Berufung auf das sogenannte „gute alte Recht“, das Landesherrschaft und Untertanen gleichermaßen binde, damals nichts prinzipiell Neues, sondern schon ein im Mittelalter geltender Grundsatz, neu aber war die im späten 16. Jahrhundert aus der Abwehr frühabsolutistischer Herrschaftsansprüche erwachsene theoretische Durchdringung des Genossenschaftsrechts und seine dezidiert historische Begründung.

Es war Ubbo Emmius, der mit seinen Forschungen zur friesischen Geschichte im allgemeinen und ihrer ostfriesischen Ausprägung im Besonderen die Argumente entwickelte, mit denen die Emden und die übrigen Wort-

fürher der Landstände publikumswirksam Graf Edzards Wortbrüche und seine dahinter stehenden absolutistischen Ambitionen anprangern konnten. Allerdings hatte es in Ostfriesland im Mittelalter nur die grundsätzlichen, auf Gewohnheit beruhenden Regeln des alteuropäischen Verfassungsrechts gegeben, zu Emmius' Leidwesen jedoch keine ausgeprägten städtischen und landständischen Verfassungsinstitutionen mit entsprechend konkreten Privilegien und Verträgen. Da er Graf Edzard den Bruch solcher einzeln bestimmbaren Abmachungen und Rechte also nicht vorwerfen konnte, berief er sich stattdessen auf die von ihm wiederentdeckte, aber von der Landesherrschaft missachtete Friesische Freiheit des hohen Mittelalters. Die in den friesischen Landsgemeinden seinerzeit übliche freie Wahl der Consules wurde ihm so zum Beweis dafür, dass die Emden mit ihrer Revolution vom 18. März 1595 lediglich einen alten Rechtszustand wiederhergestellt hatten.

Aus der Geschichte zog Emmius auch die entscheidenden Argumente, mit denen die Landstände in ihrer Gesamtheit über den Einzelfall des einen oder anderen landesherrlichen Willküraktes hinaus ihre Auseinandersetzung mit der Landesherrschaft grundsätzlich legiti-

mieren konnten. So legte er in zahlreichen Schriften ausführlich dar, dass in Ostriesland die gesamte politische Ordnung stets auf Verträgen beruht habe, die die Friesen in freier Entscheidung untereinander ausgehandelt hätten; auch der Aufstieg des Hauses Cirksena zur Landesherrschaft im 15. Jahrhundert sei auf diese Weise zustande gekommen. Da also in Ostfriesland nur dieses historisch wohlbegründete Einigungsverfahren Grundlage einer verfassungsgemäßen Regierung sein könne, war es ihm ein Leichtes, Graf Edzard II. und später dessen Sohn Enno III. gerade deshalb zu Tyrannen zu erklären – und damit zugleich ein landständisches Widerstandsrecht zu begründen –, weil sie diese einzig legitime Ordnung durch ein von außerhalb importiertes absolutistisches Verfassungsmodell ersetzen wollten. Anderswo mochte dieses Modell durchaus zulässig sein, in Ostfriesland aber war es wegen der hier gegebenen besonderen historischen Voraussetzungen von vornherein illegitim. In aller Kürze ist hier das umrissen, was später unter dem Begriff der „Ostfriesischen Singularität“ firmierte und im Wesentlichen dazu diente, Entscheidungen und Charakterisierungen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in Ostfriesland, die sich aus dem

allgemeinen Reichsrecht ableiteten, von vornherein als unzulässig einstufen und abweisen zu können.

Auf den Gang der Dinge zwischen 1595 und 1611 braucht hier nicht im Einzelnen eingegangen zu werden, es genügt vielmehr, die Eckpunkte der weiteren Entwicklung kurz vorzustellen. Die Auseinandersetzung zwischen der Landesherrschaft und den von der Stadt Emden vorangetriebenen Landständen kreiste in dieser Zeit immer um dieselben Streitpunkte. Es ging dabei ganz generell um die Verbesserung bzw. Wiederherstellung der so vielfach gestörten Ordnung in Ostfriesland, konkret um die Einrichtung des vom Kaiser schon 1589 verlangten Hofgerichts und die Beseitigung des in der Justiz herrschenden Chaos, um die Ausschreibung und Eintreibung nicht bewilligter Schatzungen, um die Beeinflussung der Landtagsdeputiertenwahlen in den Ämtern durch landesherrliche Beamte, um die Behinderung freier Beratungen und des freien Votierens auf Landtagen, um die Einführung neuer Zölle, um die oft willkürliche Einforderung von Diensten und Abgaben sowie deren durchweg als ungerechtfertigt empfundene Erhöhung, um Besitzentziehungen, um die Moornutzung, um Jagd und Fischerei und schließlich um die

Einengung des Predigerwahlrechts in den ländlichen Gemeinden sowie um die Religionsverfassung in Ostfriesland überhaupt. Obwohl mehrfach auf Landtagen grundsätzliche Beschlüsse zur Steuerverfassung, Steuerverwaltung und Steuerordnung gefasst wurden und die Landesherrschaft immer wieder zusagte, den zahlreichen und überwiegend offenkundig begründeten Beschwerden gegen ihre Regierungs- und Verwaltungspraxis nachzugehen, änderte sich tatsächlich so gut wie nichts.



Enno III. (1563 - 1625)

Verantwortlich war dafür eine Grundhaltung, nach der insbesondere Graf Edzard freiwillig auf nichts verzichten wollte, was er für ein Attribut seines gottgegebenen obrigkeitlichen Amtes hielt. Dass er die in Ostfriesland eingetretene Entwicklung trotz kaiserlicher Weisungen und im

Widerspruch zu diversen von ihm selbst unterschriebenen Abmachungen nicht akzeptieren wollte und

dagegen anging, darf ihm jedoch nicht von vornherein einfach als Unrecht angekreidet werden. In einem Zeitalter, das als Folge der eingangs umrissenen tiefgreifenden Veränderungen des gesamten öffentlichen Lebens immer wieder erfahren musste, dass die überkommenen Grundlagen der politischen Ordnung brüchig geworden waren und versagten, konnte es auf dem Weg zu einem neuen verfassungsrechtlichen Fundament keine Patentlösungen geben. Was für verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen generell und bis heute gilt, dass nämlich die Antwort auf die Frage, was im konkreten Einzelfall verfassungsgemäß ist und was nicht, nur selten von vornherein feststeht und fast immer von der jeweils aktuellen Kräftekonstellation abhängt, gilt erst recht für die Umbruchszeit an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Fürstliche oder ständische Souveränität hieß damals nicht nur in Ostfriesland die grundsätzliche Alternative, und folglich konnten sich die Protagonisten beider Richtungen auch jeweils ohne jeden Selbstzweifel in völliger Übereinstimmung mit dem Recht fühlen.

Es wäre daher ganz unhistorisch geurteilt, Graf Edzard, den die Widerborstigkeit seiner Untertanen zweifellos überhart ankam, einfach die Rolle des Schurken und

Rechtsbrechers zuzuweisen, denn sein Beharren auf frühabsolutistischen Positionen war in dieser Umbruchzeit grundsätzlich ebenso legitim wie der dagegen gerichtete Widerstand Emdens und der Landstände. Erst als sich die über längere Zeit grundsätzlich offene Situation in eine Richtung hin entwickelt hatte und als ein neues Fundament als Ergebnis der vielen heftigen Auseinandersetzungen gelegt worden war, lassen sich politische Positionen und Handlungen beider Seiten verfassungsrechtlich wieder klarer bewerten, doch gilt dabei bis zum Ende des Alten Reiches die Regel, dass eindeutige Zuweisungen von „Recht“ und „Unrecht“ allenfalls ansatzweise möglich sind.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die Verhältnisse nicht wirklich offen, sondern historisch bereits stark vorgeprägt waren, denn die Landstände konnten völlig zu Recht auf die starke genossenschaftsrechtliche Stellung der mittelalterlichen Landesgemeinden in Ostfriesland verweisen. Demnach war der Kampf um eine dezidiert landständische Verfassung zumindest ein Stück weit nichts anderes als die konsequente Fortführung dieser Traditionslinie im Gewand der damaligen Gegenwart, während eine absolutistische Regierungs-

form in der Tat als klarer Bruch mit dieser Vergangenheit erscheinen musste. Im Übrigen brauchte dazu nicht einmal, wie sonst so oft, die sagenhafte Friesische Freiheit im Allgemeinen beschworen zu werden, hier konnten die Landstände vielmehr mit dem Kaiser die höchstmögliche Autorität überhaupt ins Feld führen. In dem Lehnbrief, mit dem Kaiser Friedrich III. den Häuptling Ulrich Cirk-sena 1464 zum Grafen erhoben hatte, war nämlich ausdrücklich bestimmt, dass die dem „gemeinen lannde zu Ostfriesland“ von Kaisern und Königen seit Karls des Großen Zeiten verliehenen oder hier tatsächlich hergebrachten „freyheitten“ und „gerechtigkeiten“ weiter in Geltung bleiben und durch die nunmehr reichsrechtlich sanktionierte Landesherrschaft des Hauses Cirk-sena nicht beeinträchtigt werden sollten. Ubbo Emmius und die Landstände hatten mit ihrer historisch-vertragsrechtlichen Sicht auf die Verfassungsfrage also starke Argumente für sich.

Nach dem Delfzijl-Vertrag von 1595 und der Kaiserlichen Resolution von 1597, in der dieser Vertrag wegen seines Zustandekommens unter Vermittlung einer auswärtigen Macht zwar aufgehoben, in seinen einzelnen Punkten aber mit Ausnahme der Exklusivbestimmung für

das calvinistische exercitium religionis in Emden nahezu wortgleich übernommen war, hätten die gleich zu Anfang der Regierungszeit Graf Ennos III. mit den Landständen ausgehandelten und im November 1599 unterschriebenen Konkordate bereits eine langfristig tragfähige Grundlage für die ostfriesische Verfassung werden können. In diesen wurde das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Untertanen in Ostfriesland erstmals umfassend nach dem Prinzip der *mutua obligatio* geregelt, d.h. nach einer erst im 16. Jahrhundert von der Staatsrechtslehre entwickelten Rechtsfigur gegenseitiger Verpflichtung zwischen Fürst und Ständen. Die Konkordate waren demnach ein erstes Landesfundamentalgesetz, dem als Generalmaxime das Versprechen vorangestellt war, dass Graf Enno sich ebenso wenig eine ungebundene Macht und Gewalt über seine Stände und Untertanen anmaßen wolle, wie diese im Gegenzug erklärten, ihre Privilegien und Freiheiten nicht „absolute“ und auf eine solche Weise zu gebrauchen, dass dadurch der „gehorsam genzlich cassirt und aufgehoben“ würde. Im Folgenden wurde dann die gesamte Streitmaterie, angefangen von den konfessionellen Verhältnissen über die Gerichts- und Steuerverfassung sowie die verfassungsrechtliche Stellung der drei Städte bis hin zu den bauer-

lichen Diensten und Abgaben, Punkt für Punkt abgehandelt. Wo, wie in der Konfessionsfrage, das Ideal der *vera concordia* wegen allzu großer Differenzen von vornherein nicht zu erreichen war, schuf die Kunst vernebelnder Formulierung einen Ausweg. So wurde die Fiktion eines in ganz Ostfriesland einheitlichen Bekenntnisstandes nach der *confessio augustana* durch die Bestimmung erreicht, dass diese die gemeinsame Grundlage bilde, die einzelnen Gemeinden sich aber nach der jeweils ortsgewohnten Auslegung dieser *confessio* richten sollten. Im Klartext hieß das, dass sie wie bisher lutherisch oder calvinistisch bleiben konnten, ohne dass durch diese abweichende Wirklichkeit das Ideal einer umfassenden Eintracht im Gemeinwesen Ostfriesland beeinträchtigt wurde.

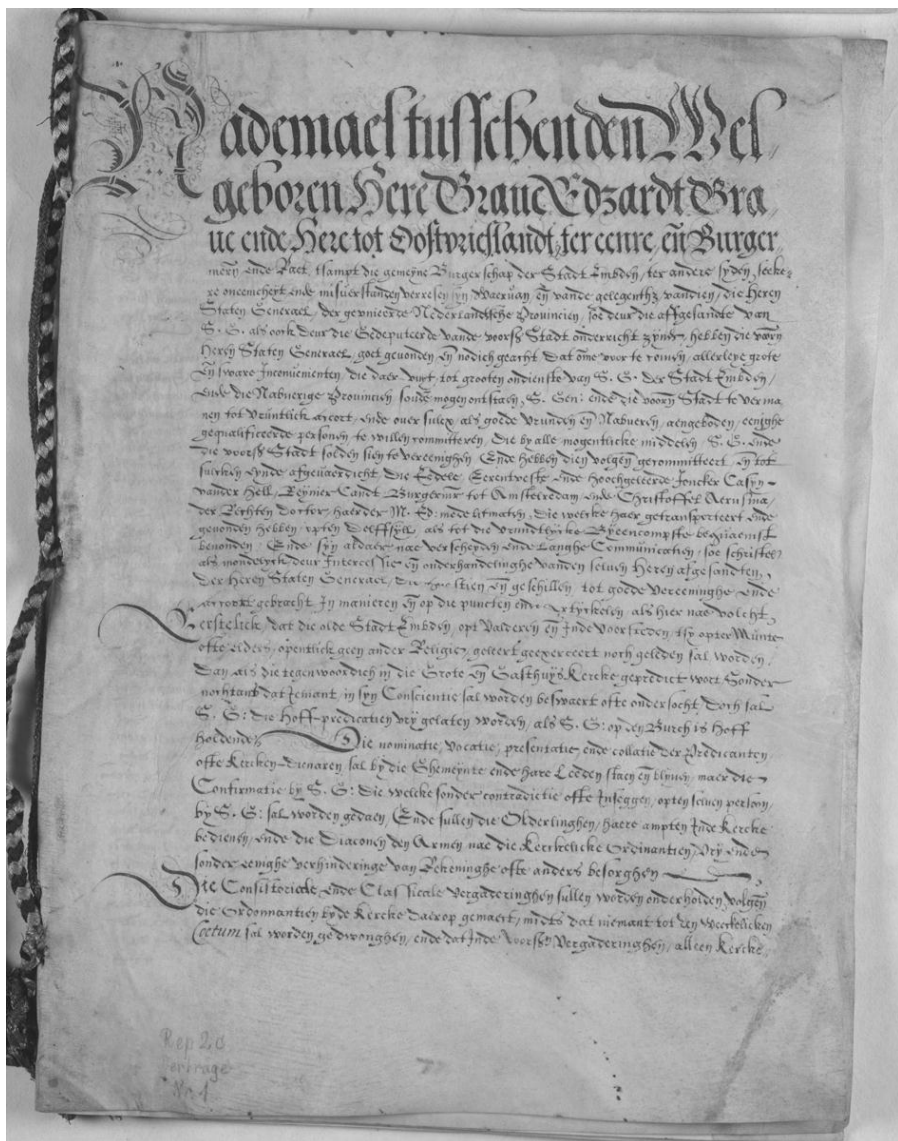
Die so vielversprechenden Bestimmungen der Konkordate blieben indes Papier, denn schnell zeigte sich, dass auch Graf Enno nur sehr bedingt bereit war, sich nach solchen Verpflichtungen zu richten, insbesondere im Hinblick auf die in ihren Einzelheiten gänzlich ungeregelt gebliebene Streitfrage der bäuerlichen Abgaben und Dienste, bei der sich im Übrigen seine Interessen eng mit denen des Adels berührten. So kam es unter der

Führung Emdens zum Schulterschluss zwischen den drei Städten und dem Bauernstand, denjenigen also, die ohnehin die Hauptlast zu tragen hatten. Diese beiden Stände trieben in den folgenden Jahren die mehrfach von offener Gewalt und Militäreinsätzen bestimmte Entwicklung entschlossen voran, und mochten die Vorstellungen der ostfriesischen Bauern von Friesischer Freiheit zu dieser Zeit auch noch so verschwommen sein, im Zusammenhang mit der Steuererhebung und der Aussicht, diese im Rahmen einer förmlich abgesicherten landständischen Verfassung künftig selbst in der Hand zu haben, wurde sie zu einem für jeden unmittelbar einsichtigen Wert, für den sich zu kämpfen lohnte.

Ein erster Gewaltausbruch im Winter 1602/1603 wurde – abermals unter Vermittlung der Generalstaaten – durch den im April 1603 abgeschlossenen Haager Vergleich beigelegt, der als wichtigstes Ergebnis Emden eine von den Landständen insgesamt zu bezahlende Truppe von 600 bis 700 Mann Kopfstärke unter dem Kommando eines niederländischen Offiziers bescherte. Gleichzeitig verstärkten die Generalstaaten, die bis dahin auf die Ereignisse in Ostfriesland lediglich jeweils reagiert hatten,

ihr hiesiges Engagement. Insbesondere unterhielten sie seit diesem Jahr eine eigene Garnison in Emden – nicht zu verwechseln mit der eben genannten ständischen Garnison –, weil sie daran interessiert waren, keine der beiden innerostfriesischen Streitparteien so stark werden zu lassen, dass sie auf den Rückhalt der Generalstaaten nicht mehr angewiesen gewesen wäre und diese damit ihren ausschlaggebenden Einfluss verloren hätten. Dennoch gelang es den Generalstaaten erst nach einem mehrjährigen Hin und Her, bei dem Graf Enno immer stärker in die Defensive geriet und Emden unter der juristisch raffinierten Federführung des seit 1604 als Stadtsyndikus hier wirkenden Johannes Althusius immer mehr die gesamtständische Führung übernahm, die Kontrahenten im Winter 1610/11 zu Kompromissgesprächen an einen Tisch zu zwingen. Die langen, in mehreren Etappen zunächst in Den Haag, dann in Marienhafte und schließlich in Osterhusen unter der Leitung mehrerer generalstaatlicher Deputierter stattfindenden Verhandlungen, bei denen ein annähernd 100 Seiten starker Katalog mit einer kaum überschaubaren Palette an General- und Spezialbeschwerden der Landstände und ihrer einzelnen Mitglieder abzuarbeiten war, fanden

schließlich im Mai 1611 in dem heute zu feiernden Osterhuser Akkord ihren erfolgreichen Abschluss. Der Osterhuser Akkord deckt ebenso wie die Konkordate von 1599 den gesamten Streitstoff zwischen der Landesherrschaft und den Landständen in systematischer Reihenfolge ab, so dass auf die Einzelheiten hier gar nicht näher eingegangen zu werden braucht. Im Ergebnis war die Rechtspflege mit dem von der Landesherrschaft nicht mehr in Frage gestellten Hofgericht fortan wieder ordnungsgemäß gesichert, das Steuerbewilligungsrecht als Herzstück der Steuerverfassung samt der allein in der Hand des landständischen Administratorenkollegiums liegenden Steuererhebung und Steuerverwaltung stand nicht mehr in Frage, das Landtagsrecht, das im Extrem zu einem landständischen Selbstversammlungsrecht werden konnte, war auf Dauer klar geregelt, und auch die konfessionellen Gegebenheiten boten dank der Anerkennung der überkommenen gemeindlichen Rechte kaum noch Konfliktstoff. Im Unterschied zu den Konkordaten aber waren nun auch für jedes der acht ostfriesischen Ämter in einem ausführlichen Katalog sämtliche Abgaben, Dienste und sonstigen bürgerlichen Pflichten gegenüber der Landesherrschaft erstmals so



Die erste Seite des Delfzijler Vertrags von 1595
(StAA, Rep.1, Nr. 191)

genau definiert, dass neue Streitigkeiten daraus allenfalls ausnahmsweise erwachsen konnten. Sogar für das außerordentlich schwierige Problem der sog. Beheerdichtheiten fand sich eine Lösung, indem die Frage, in welchem Rechtsverhältnis die mit einem Hof zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Pachtländereien zu diesem standen, verbindlich der Entscheidung einer auswärtigen Juristenkommission übertragen wurde. Als diese im Sommer 1611 zu dem Ergebnis kam, dass in aller Regel kein Zeit-, sondern ein Erbpachtverhältnis mit fixierten Pachtzahlungen anzunehmen sei, sahen sich viele Bauern insbesondere in den Marschgebieten endlich von der sie lange bedrückenden existentiellen Sorge befreit, durch ein von der landesherrlichen Domänialverwaltung einseitig erklärtes Ende des Pachtverhältnisses von heute auf morgen ihre Ländereien verlieren zu können.

Indem der von den Generalstaaten nicht nur garantierte, sondern in allen Streitfällen fortan auch verbindlich interpretierte Osterhuser Akkord über die bereits genannten Punkte hinaus gerade für den Dritten Stand und dessen spezifische Probleme langfristig Rechtssicherheit schuf, wurde er dem eingangs umrissenen Hauptproblem

[illegible]

Lauren B. D.

[illegible]

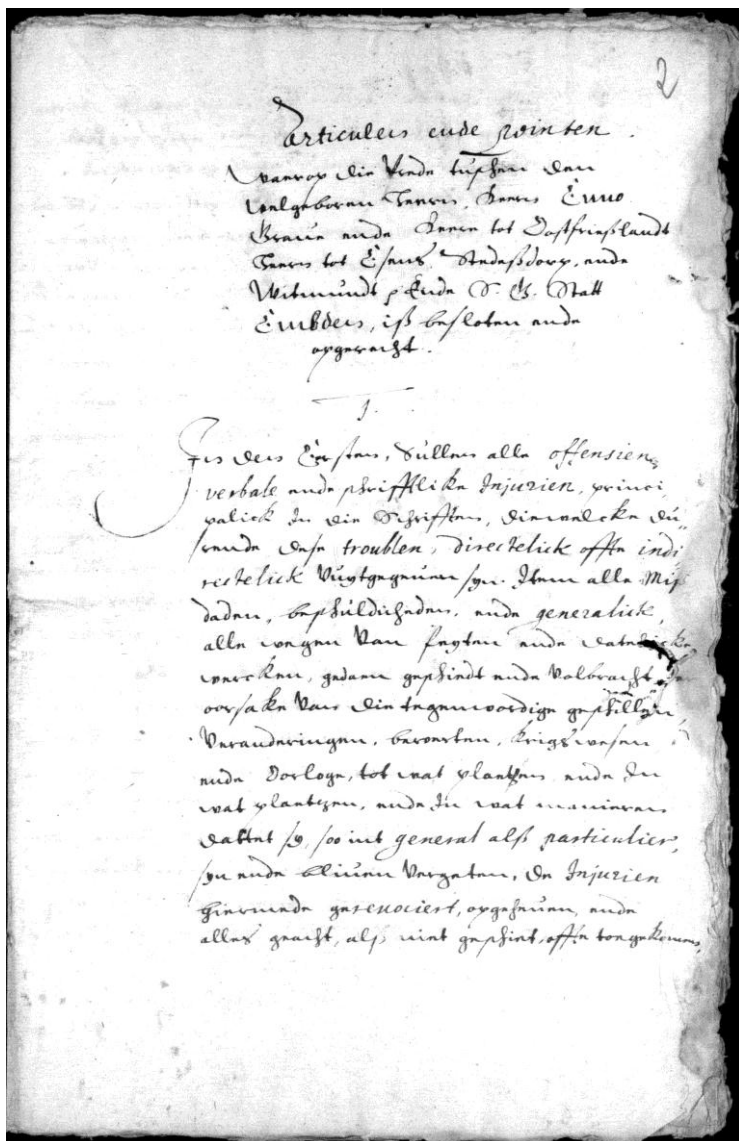
Der ordonnancie Lande
Voorz. heeren Staten
generael.


 J. E. Cady
 1895

Asparag. Mollis. Linné.
Linné. Dec 20

Die letzte Seite des Delfzijl Vertrages von 1595 (StAA, Rep.1, Nr. 191)

dieser Zeit und der daraus erwachsenen Hauptaufgabe in besonderem Maße gerecht, nämlich die aus den Fugen geratene politische und gesellschaftliche Ordnung in Ostfriesland auf neuer Grundlage langfristig wieder zu stabilisieren. Zwar war der Osterhuser Akkord alles andere als eine systematisch aufgebaute und auf Vollständigkeit angelegte Verfassungsurkunde im modernen konstitutionellen Verständnis, aber er war für lange Zeit das maßgebliche Fundament, auf das in Ostfriesland bei allen weiteren verfassungsrechtlichen Entscheidungen und Abmachungen des 17. Jahrhunderts, angefangen von der großen Staatlichen Decision von 1626 über den Haagischen und Emdener Vergleich sowie den Finalrezess von 1662/63 bis hin zum Auricher Vergleich von 1699, direkt und indirekt Bezug genommen wurde – doch so wortreich das vielfach auch geschah, Regelungen, die substanziell über die Bestimmungen von 1611 hinaus führten, waren selten. Insofern entwickelte sich der Osterhuser Akkord tatsächlich zu so etwas wie dem Grundgesetz des frühneuzeitlichen Ostfrieslands, auf das in Zweifelsfällen gelegentlich sogar noch im 19. Jahrhundert zurückgegriffen wurde. Tileman Dothias Wiarda, der Altmeister der ostfriesischen Historiographie, hat den Osterhuser Akkord deshalb als



Haager Vergleich, 1603
 (StAA, .Rep. 241, Nr. A 20)

„Fundamentalmentalrichtschnur der vorhin so schwankenden Landesverfassung“ eingestuft und ihn selbst für die Spätzeit des Alten Reiches noch „die Grundfeste der ostfriesischen Regierung“ genannt.

IV. Ausblick

Mit dieser Einstufung des Osterhuser Akkords ist allerdings nicht die Feststellung verbunden, dass Landesherrschaft und Landstände auf dessen Basis fortan bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Dauerharmonie miteinander gelebt hätten – ganz im Gegenteil. Immer wieder gab es erbitterte Auseinandersetzungen um die Grenzen der landständischen bzw. der landesherrlichen Befugnisse und Berechtigungen, und mehrmals – um 1618, um 1660 und insbesondere in den 1720er Jahren – gelang es dabei der Landesherrschaft, die Landstände entlang der Strukturgrenze zwischen der wirtschaftlich hochgestellten reformierten Marsch und der deutlich schwächeren lutherischen Geest zu spalten. Das war nicht sonderlich schwierig, denn „die“ Stände gab es nicht oder – je nach Konstellation – allenfalls vorübergehend. Sie waren eben kein einheitlicher Block mit

einem einheitlichen Willen, sondern nur die Gesamtheit zahlreicher lokaler und kleinregionaler Kommunen bzw. Kommunalverbände, deren Interessenhorizont in der Regel von den Grenzen des jeweiligen Amtes definiert wurde und sich nur in besonderen Problemlagen auf Ostfriesland als Ganzes weitete. Um solche Spaltungen zu erreichen, brauchte die Landesherrschaft nur auf dem Klavier der in ganz Ostfriesland stets latent vorhandenen anti-embedischen Vorbehalte zu spielen, denn unter dem Etikett vorgeblich landständischer Interessenvertretung verbarg die Stadt Emden in der Tat häufig genug lediglich ihren eigenen Egoismus. Die Bereitschaft, für die von Emden und den übrigen ständischen Matadoren so gern beschworene „Freiheit der Ostfriesen“ zu kämpfen, hing daher immer entscheidend davon ab, ob und in welchem Maße sich diese Freiheit als handfester Vermögenswert materialisierte oder ob sie nichts weiter war als eine das alltägliche Leben kaum bestimmende Zielvorstellung aus Sonntagsreden. Doch da die Stadt andererseits in Zeiten der Not auch stets mit Stärke und Kampfbereitschaft die Errungenschaften der gesamten landständischen Verfassung verteidigte und also auch entschieden für die Interessen des Dritten Standes eintrat, währten solche Phasen der Spaltung jeweils nur kurz

und brachten der Landesherrschaft keinen dauerhaft nutzbaren Vorteil.

Die Wurzeln, aus denen bis zum Ende der Selbständigkeit Ostfrieslands immer wieder die Versuche der Landesherrschaft erwuchsen, die landständische Verfassung zu ihren Gunsten zu ändern und die Macht ihrer Stände zu beschneiden, wenn nicht gar zu brechen, waren letztlich dieselben, von denen auch Edzard II. und Enno III. sich in ihrer anti-ständischen Politik hatten leiten lassen: Es war das bereits erwähnte Nebeneinander zweier sich gegenseitig ausschließender staatstheoretischer Ansätze, die entweder absolutistische oder ständisch-genossenschaftsrechtliche Regierungsformen zum Ziel hatten. Da sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die erstgenannte Variante im Reich weitgehend durchgesetzt hatte, war es für die Grafen und späteren Fürsten aus dem Haus Cirksena immer schwerer zu akzeptieren, dass sie, wie Samuel Pufendorf einmal schrieb, gleichsam nur Angestellte ihrer Stände sein sollten, während überall anderswo die Landesherren solchen Zwängen nicht ausgesetzt waren und eine aufwendige Repräsentation treiben konnten.

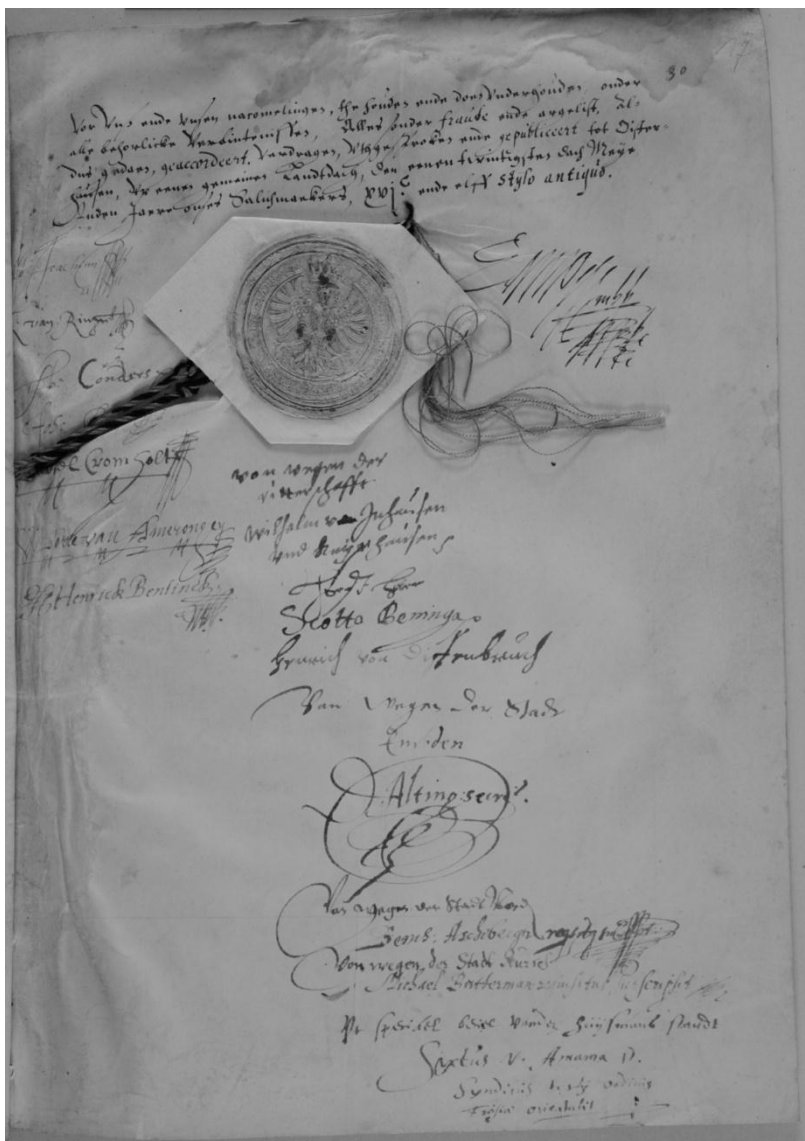
Alhoewel Index
Jaer Sestienhondert En

[illegible]

**Die erste Seite des Osterhuser Akkords, 1611
(StAA, Rep.1, Nr. 204)**

Verfassungsverhältnisse wie diese, die ein Landtagsdeputierter einmal mit dem an ständischem Selbstbewusstsein kaum noch zu überbietenden Satz beschrieb, „was die Stände hätten, das hätten sie von Gott, was aber der Fürst hätte, das hätte er von den Ständen“, hielt der seit 1710 amtierende ostfriesische Kanzler Enno Rudolph Brenneysen für ein großes Unrecht und für einen schweren Verstoß gegen die eigentlich vorgegebene wahre Relation zwischen Obrigkeit und Untertanen. Der von ihm deshalb ins Werk gesetzte letzte Versuch der Landesherrschaft, die so lästigen Fesseln der landständischen Verfassung endlich doch noch abzustreifen, war systematisch besser und vollständiger vorbereitet als jeder frühere. Er kulminierte in den Jahren 1725 bis 1727 in einer bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzung, dem sog. Appelle-Krieg, und hätte beinahe zum Erfolg geführt, doch ein letztes Mal standen die Interessen der Niederlande, begünstigt von der damaligen Gesamtkonstellation im Konzert der europäischen Großmächte, dem ostfriesischen Regierungshause im Wege.

Als dieses im Mai 1744 mit dem Tod des Fürsten Carl Edzard als letztem männlichem Cirksena-Spross ausstarb, blieb von ihm nichts als ein Berg von Schulden.



Die letzte Seite des Osterhuser Akkords
(StAA, Rep.1, Nr. 204)

Die Landstände dagegen konnten sich weiterhin auf die jahrhundertealten Grundprinzipien der alteuropäischen Verfassung stützen, deren Geltung bis zum Ende des Alten Reiches selbst im absolutistisch regierten Königreich Preußen nicht in Frage gestellt wurde, doch mussten auch sie schnell lernen, dass ihr Aktionsrahmen gegenüber einem Herrscher wie Friedrich dem Großen deutlich enger gezogen war als vorher gegenüber ihrer schwachen angestammten Landesherrschaft. Dennoch blieben die Landstände das, was sie seit ihrem Aufstieg im 16. Jahrhundert immer gewesen waren: der eigentliche Kern ostfriesischer Identität. Der Osterhuser Akkord spiegelt das bis heute eindrucksvoll wider.

Literatur und Quellen in Auswahl

(Literaturangaben zur Rolle der Niederlande in der frühneuzeitlichen Geschichte Ostfrieslands sind zur Vermeidung von Doppelungen hier weggelassen; vgl. dazu den Beitrag von Dr. Jens Foken in diesem Heft.)

1. Allgemeine Literatur:

Otto B r u n n e r , Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Hellmut K ä m p f (Hrsg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung, Bd. II), Darmstadt 1956, S. 1 – 19; Gerhard D i l c h e r , Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz, in: Der Staat 27, 1988, S. 161 – 193; Heinz Dieter K i t t s t e i n e r , Die Stabilisierungsmoderne. Deutschland und Europa 1618 – 1715, München 2010; Gerhard O e s t r e i c h , Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, in: d e r s . , Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969, S. 157 – 178; Wolfgang R e i n h a r d , Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10, 1983, S. 257 – 277; Winfried S c h u l z e , Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter, in: Johannes K u n i s c h (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Beiheft 3 der Zeitschrift für Historische Forschung), Berlin 1987, S. 43 – 79; d e r s . , Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2, 1975, S. 45 – 58; d e r s . , Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.

2. Literatur zur ostfriesischen Landesgeschichte:

Heinz A n t h o l z , Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 32), Aurich 1955; Klaus B r a n d t , Walter D e e t e r s , Hajo v a n L e n g e n und Heinrich S c h m i d t , Geschichte der Stadt Emden von den Anfängen bis 1611. Geschichte der Stadt Emden, Bd. 1 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 10), Leer 1994; B r e n n e y s e n , Enno Rudolph, Ost-Friesische Historie und Landesverfassung, 2 Bde., Aurich 1720; E m m i u s , Ubbo, Historia nostri tem-

poris, Groningen 1732 (Deutsche Ausgabe: Friesische Geschichte, Bd. 7: Geschichte unserer Zeit [1592 – 1608], aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken, mit einer Einleitung von Edzo Henrik Waterbolk, Frankfurt / Main 1986); d e r s ., *Rerum Frisicarum Historia*, Leiden 1616 (Deutsche Ausgabe: Friesische Geschichte, 6 Bde., aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken, Frankfurt / Main 1980 – 1982); Ernst F r i e d l ä n d e r (Hrsg.), *Ostfriesisches Urkundenbuch*, Bd. I, Emden 1878 (darin als Nr. 807 der Lehnbrief vom 1. Oktober 1464); Bernhard H a g e d o r n, *Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert* (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 3), Berlin 1910; d e r s ., *Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden [1580 – 1648]* (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 6), Berlin 1912; Bernd K a p p e l h o f f, *Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherrschaft und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 24: Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens, Bd. 4), Hildesheim 1982; d e r s ., *Die „Emder Revolution“ und die Ausbildung der landständischen Verfassung in Ostfriesland bis 1611*, in: Hajo v a n L e n g e n (Hrsg.), *Die „Emder Revolution“ von 1595. Kolloquium der Ostfriesland-Stiftung am 17. März 1995 zu Emden, Aurich 1995*, S. 95 – 111; d e r s ., *Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749. Geschichte der Stadt Emden*, Bd. 2 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 11), Leer 1994; d e r s ., *Landstände, Kirchspiele und Kommunen in Ostfriesland im 18. Jahrhundert*, in: Christine v a n d e n H e u v e l, Bernd K a p p e l h o f f und Thomas V o g t h e r r (Hrsg.), *Land, Dorf und Kirche. Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 253), Hannover 2009, S. 113 – 129; d e r s ., *Artikel „Ostfriesland, Grafschaft“*, in: Brage B e i d e r W i e d e n (Hrsg.), *Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte*, Bd. I: 1500 – 1806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 216), Hannover 2004, S. 148 – 168;

d e r s ., Politik im Zeitalter von Ubbo Emmius, in: W. J. K u p p e r s (Hrsg.), Ubbo Emmius. Een Oostfries geleerde in Groningen / Ubbo Emmius. Ein ostfriesischer Gelehrter in Groningen, Groningen/Emden 1994, S. 31 – 48; d e r s ., Politische Partizipation und frühmoderner Staat. Ostfriesland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Hajo v a n L e n g e n (Hrsg.), Collectanea Frisica. Beiträge zur historischen Landeskunde Ostfrieslands. Walter Deeters zum 65. Geburtstag (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 74), Aurich 1995, S. 267 – 290; Heinz S c h i l l i n g , Reformation und Bürgerfreiheit. Emdens Weg zur calvinistischen Stadtrepublik, in: Bernd M o e l l e r (Hrsg.), Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 190), Gütersloh 1978, S. 128 – 161; Heinrich, S c h m i d t Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 5), Pewsum/Leer 1975; d e r s ., Ostfriesische Konfessionskämpfe zur Zeit der Fürstin Christine Charlotte, in: Emders Jahrbuch 40, 1960, S. 114 – 151; Menno S m i d , Ostfriesische Kirchengeschichte (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 6), Pewsum/Weener 1974; Tileman Dothias W i a r d a , Ostfriesische Geschichte, 11 Bände, Aurich 1791 – 1798 und Leer 1817; Harm W i e m a n n , Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 8), Aurich 1974.



Jens Foken



Ostfriesland und die Niederlande nach der Emden Revolution

I. Die Ostfriesische Entwicklung bis zum Osterhusen Akkord im Lichte der Politik der Generalstaaten

Die Jahre zwischen der Emden Revolution von 1595 und dem Osterhusischen Akkord von 1611 bildeten nicht nur eine entscheidende Zäsur in der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung Ostfrieslands, sondern markierten auch die Anfänge der niederländischen Vorherrschaft, die die Geschichte der Grafschaft in den nächsten Jahrzehnten prägen sollte. Man hat das 17. Jahrhundert aus diesem Grund – und das mit einigem

Recht – verschiedentlich als das niederländische Jahrhundert in der ostfriesischen Geschichte bezeichnet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Ostfriesland – obwohl staatsrechtlich gesehen ein selbständiges Reichsterritorium unter der Landesherrschaft des Hauses Cirksena – in dieser Zeit auf den Status eines in weiten Bereichen des politischen Lebens von der Republik der Vereinigten Niederlande abhängigen Satellitenstaates hinabsank. Seit dem Delfzijler Akkord von 1595, mit dem die Generalstaaten als neue Schutzmacht Emdens die Ergebnisse der Emdener Revolution sanktioniert hatten, wurden die wesentlichen politischen und verfassungsrechtlichen Entscheidungen ausschließlich von Den Haag getroffen. Die Abmachungen des Osterhuser Akkords von 1611 bildeten dabei die wohl wichtigste Grundlage der niederländischen Ostfrieslandpolitik. Wann immer staatliche Kommissionen in den folgenden Jahrzehnten in die Grafschaft kamen, um die vielfältigen, trotz der fortgesetzten Vermittlungsbemühungen der niederländischen Deputierten immer wieder aufflackernden Streitigkeiten zwischen den ostfriesischen Parteien – namentlich der Stadt Emden und den gräflichen Landesherrn zu schlichten –, bildeten die im Osterhuser Akkord festgelegten Regelungen die Richtschnur, an der sich

ihre Schiedssprüche orientierten. Damit wurden zugleich innenpolitische und verfassungsrechtliche Verhältnisse zementiert, die bis zum Ende der ostfriesischen Selbstständigkeit im Jahre 1744 fort dauern sollten.

Doch wie konnte es überhaupt zur Entstehung einer dermaßen dauerhaften und umfassenden staatlichen Vorherrschaft in Ostfriesland kommen. Um dies zu klären, soll zunächst die innenpolitische Entwicklung von der Emdener Revolution bis zum Osterhuser Akkord noch einmal im Lichte der niederländischen Politik – also gewissermaßen aus niederländischer Perspektive – betrachtet und dabei die Phasen und Ursachen der allmählichen Verschiebung der staatlichen Position von einer Vermittlungsinstanz zur Etablierung einer hegemonialen Stellung nachgezeichnet werden.

Daran anschließend soll im zweiten Teil die Rolle Ostfrieslands im Kontext der niederländischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts beleuchtet werden. Wie fügte sich die kleine und auf den ersten Blick geographisch abgelegene Reichsgrafschaft in das Gesamtkonzept der außenpolitischen und sicherheitsstrategischen Überlegungen der Generalstaaten ein? Und welche Wandlungen

und Perspektivwechsel durchlief die staatliche Ostfrieslandpolitik vor dem Hintergrund der gesamteuropäischen Rahmenbedingungen und Mähtekonstellationen des 17. Jahrhunderts, eines Zeitalters, in welchem die junge Niederländische Republik bekanntermaßen ihrerseits eine rasante Entwicklung von einem lockeren Verbund aufständischer spanischer Provinzen zur europäischen Großmacht vollzog, und daneben eine ökonomische und kulturelle Blüte erlebte, die sich bis heute in der Bezeichnung „Goldenes Zeitalter“ widerspiegelt.

Bereits die Emdener Revolution von 1595, die zum eigentlichen Ausgangspunkt der staatlichen Vormachtstellung werden sollte, stand im größeren Zusammenhang des Niederländischen Aufstandes gegen die spanische Herrschaft seit 1566/68 und der calvinistisch-republikanischen Bewegung in den Niederlanden. Sie ist nicht denkbar ohne diesen Hintergrund und die engen Verbindungen, die bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen Ostfriesland und dem niederländischen Raum bestanden.

Zwei Aspekte sind dabei besonders hervorzuheben. Zum einen führte der Zuzug und wachsende Einfluss

niederländischer Glaubensflüchtlinge seit 1554 zu einer Wiederaufnahme und Verdichtung des bereits in den 1540er Jahren durch den damaligen Superintendenten Johannes a Lasco eingeleiteten, aber aufgrund des politischen Druckes der katholischen, kaiserlich-spanischen Regierung in Brüssel nicht vollendeten protestantischen Gemeindebildungsprozesses, nun allerdings nicht mehr in der von Gräfin Anna beabsichtigten Form einer landesherrlichen Kirchenordnung von oben, sondern als



Menso Alting (1541 - 1612)

Kirchenbildung von unten mit einer dezidiert reformierten Prägung. Dies führte dazu, dass Emden die vormals von der niederländischen Exilgemeinde in London ausgeübte Rolle als in allen theologischen und kirchlich-administrativen Fragen maßgebliche Instanz für die

protestantischen Untergrundgemeinden in den nördlichen Niederlanden zufiel. Die Emdener Kirche wurde damit in der verklärenden Sicht nachgeborener Generationen zur später auch von der Kirchengeschichts-

schreibung tradierten „Moederkerk“ des reformierten Protestantismus in den Niederlanden. Und es hatte auch tiefgreifende Auswirkungen auf die kirchlichen Verhältnisse Ostfrieslands selbst mit der Ausbildung und nachfolgenden Verhärtung konfessioneller Fronten zwischen dem Emdener Coetus und der Landesherrschaft, insbesondere als der Coetus unter seinem neuen Vorsitzenden, dem 1541 im niederländischen Drenthe geborenen Menso Alting, seit Mitte der 1570er Jahre eine strikt calvinistische Linie einzuschlagen begann und damit in wachsenden Gegensatz zu dem streng lutherischen Grafen Edzard II. geriet.

Zum anderen erlebte Emden vor dem Hintergrund des Niederländischen Aufstandes und der damit einhergehenden Verlagerung eines gewichtigen Teils des Seehandels niederländischer Kaufleute in die ostfriesische Residenzstadt in den Jahren um 1570 einen beispiellosen wirtschaftlichen Aufstieg, in dessen Verlauf sich auch ein selbstbewusstes Bürgertum ausbildete, das nach politischer Autonomie von einer durch innerdynastische Querelen und außenpolitische Rücksichtnahmen belasteten Landesherrschaft strebte. Die Spannungen verschärften sich weiter, als das benachbarte Groningen

und seine Umlande im Jahre 1580 aus der Utrechter Union, dem Verbund der aufständischen niederländischen Provinzen ausschieden, und erneut auf die spanische Seite überwechselten. Nun trafen die von der Utrechter Union, die sich mit der Acte van Afzwering von 1581 endgültig von der spanischen Krone losgesagt hatte, zur Unterbindung des spanischen Nachschubs nach Groningen verhängten Emsblockaden auf eine bereits in Stagnation befindliche Emdener Konjunktur, was die Unzufriedenheit des Emdener Handelsbürgertums mit einer hilflos zwischen den Kriegsparteien herumflavierenden und durch ihre halbherzigen Verbindungen mit Spanien zusätzlich desavouierten Landesherrschaft verstärkte. Gleichzeitig kam es zum Zuzug einer neuen Welle radikal-calvinistischer Exulanten aus Groningen. Ihre Vorstellungen von der Errichtung einer vom landesherrlichen Kirchenregiment unabhängigen Gemeindekirche fielen besonders in den von der Wirtschaftskrise nachhaltig betroffenen Unter- und Mittelschichten auf fruchtbaren Boden und bewirkten damit eine weitere Polarisierung der konfessionellen Spannungen. Mit dem Beginn des Groninger Schanzenkrieges ab 1589 entwickelten die ostfriesischen Krisenmomente dann jene

explosive Dynamik, die in der Emdener Revolution vom 18. März 1595 zum Ausbruch kam.

Obwohl zahlreiche niederländische Exulanten führend an der Oppositionsbewegung gegen die ostfriesische Landesherrschaft beteiligt waren, waren die Generalstaaten – anders als von Graf Edzard II. und seinem Umfeld im direkten Anschluss unterstellt und in dieser Form gelegentlich auch von der Geschichtswissenschaft kolportiert – an den unmittelbaren Ereignissen in keiner Weise beteiligt.

Im Gegenteil sorgte die Nachricht vom revolutionären Aufbruch in Emden auch in den angrenzenden niederländischen Provinzen für erhebliche Beunruhigung. Graf Wilhelm Ludwig von Nassau, der Statthalter von Friesland, wies in einem Schreiben an die Generalstaaten in Den Haag mit Nachdruck auf die Gefahr hin, dass die Spanier die entstandene Situation als Vorwand für ein militärisches Eingreifen in Ostfriesland ausnutzen könnten. Diese Befürchtung war aus niederländischer Sicht auch deshalb nicht aus der Luft gegriffen, als man weiterhin – und dies zu Recht – von engen Beziehungen zwischen dem ostfriesischen Grafenhaus und der spani-

schen Regierung in Brüssel ausging. Die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Ostfriesland bedeuteten somit zugleich eine potentielle Gefährdung der Sicherheit der Gebiete im Nordosten der Niederlande, insbesondere des erst im Vorjahr 1594 zurückgewonnenen Groningen.

Die Möglichkeit einer spanischen Intervention bestimmte den Kurs der staatlichen Ostfrieslandpolitik in den nachfolgenden Jahren. Die Anfänge waren dabei zunächst von dem Bemühen geprägt, eine weitere Eskalation der innenpolitischen Krise in Ostfriesland zu verhindern und auf diese Weise einem Eingreifen Spaniens die Grundlage zu entziehen. Diese Beschwichtigungs- und Ausgleichsstrategie, die sich zuerst in dem im Juli 1595 unter Federführung der Generalstaaten zustande gekommenen Vertrag von Delfzijl zeigte, setzte sich über die Jahrhundertwende hinweg bis zum Frühjahr 1602 fort, als die Niederlande erneut militärisch in den ostfriesischen Konflikt verwickelt wurden und mit der daran anschließenden Errichtung der Emden Garnisonen eine nachhaltig veränderte Lage entstand, die einen grundsätzlichen Kurswechsel der staatlichen Politik nach sich ziehen sollte.

Dabei fügte sich die Behandlung der ostfriesischen Frage organisch in den größeren Rahmen der niederländischen Außenpolitik ein, die in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts eine Phase der Neuorientierung durchlief. Mit dem Fall Groningens war der letzte Pfeiler der spanischen Herrschaft in den nördlichen Niederlanden zusammengebrochen, womit sich die Kampfhandlungen vornehmlich in die Grenzbereiche in Flandern und an den Niederrhein verlagerten. Zugleich veränderte sich der Charakter der Auseinandersetzung. Aus dem Aufstand widersetzlicher Provinzen wurde endgültig ein Krieg zweier souveräner Mächte, nachdem der anti-spanische Dreibund von 1596 mit den Kronen Frankreichs und Englands der niederländischen Republik die internationale Anerkennung ihrer Souveränität gebracht hatte. Der politische Macht- und Prestigezuwachs der Republik zum Ende des Jahrhunderts spiegelte sich auch im Verhältnis der Generalstaaten zu den benachbarten deutschen Reichsterritorien wider. Am Beispiel Ostfrieslands wird dabei modellhaft der Übergang von einer noch behutsam ihre Möglichkeiten auslotenden, um Rücksichtnahme bemühten Diplomatie zu einer selbstbewusst die eigenen außenpolitischen Interessen vertretenden

Konzeption sichtbar. Einen wesentlichen Grund für eine verstärkte Präsenz der Niederlande am Niederrhein und im westlichen Niedersachsen in den Jahren um 1600 bildete dabei der Einmarsch der spanischen „Flandrischen Armee“ unter General Francisco de Mendoza in das niederrheinisch-westfälische Grenzgebiet im Sommer 1598, der Den Haag die Gefährdung der niederländischen Ostgrenze und der nordöstlichen Landesteile nochmals nachdrücklich vor Augen führte. Es wurde deshalb in der Folgezeit zu einem zentralen Anliegen der Generalstaaten, diese Gebiete durch ein Netz von vorgeschobenen Garnisonen auf den Territorien der angrenzenden Reichsstände abzusichern und damit zugleich endgültig den Sperrriegel aufzubrechen, der bereits zu Beginn des Niederländischen Aufstandes von den Spaniern errichtet worden war, um die Verbindung zwischen den Niederlanden und ihren Unterstützern in den protestantischen Reichsterritorien in Nord- und Südwestdeutschland zu erschweren. Erfolge zeitigten die staatlichen Bemühungen vor allem in den Vereinigten niederrheinischen Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg mit der Besetzung der klevischen Festungen in Wesel, Emmerich, Büderich und Rheinberg, doch gehören auch die Eroberung Lingens durch Generalstatthalter Moritz von

Oranien im Jahre 1597 und das verstärkte Engagement in Ostfriesland in diesen Zusammenhang.

Wenn man auf landesherrlicher Seite schon kurz nach dem Umsturz in Emden von einem insgeheimen Einverständnis zwischen den Revolutionären und den Generalstaaten ausging, so fanden diese Vermutungen und Gerüchte ihre offensichtliche Bestätigung in der schnellen Verlegung niederländischer Truppen auf ostfriesisches Territorium. Bereits Mitte Juni entsandten die Generalstaaten sieben Kriegsschiffe und ein kleines Truppenkontingent, die in der Emsmündung und dem Emdener Vorort Faldern Position bezogen und damit einen landesherrlichen Gegenschlag gegen die aufständischen Emdener unmöglich machten. Genau dies hatte Graf Edzard II. durch vorangehende diplomatische Initiativen verhindern wollen, die auf eine außenpolitische Isolation der neuen Emdener Stadtherren abzielten. Im Verlauf von Gesprächen in Den Haag unterbreitete sein Kanzler Westerholt den überraschten Generalstaaten Mitte Mai 1595 dabei sogar den Vorschlag, Ostfriesland als achte Provinz in den niederländischen Staatsverband aufzunehmen. Die Motive für diesen Schritt sind aus den spärlichen Quellen nicht sicher zu erschließen. Mög-

licherweise befürchtete Edzard II., die Stadt Emden könnte sich ihrerseits den Niederlanden anschließen, so dass sein Vorstoß als Versuch zu deuten wäre, durch eine Integration der gesamten Grafschaft in die Niederländische Republik eine Zerstörung der territorialen Einheit Ostfrieslands zu verhindern. Doch waren die Generalstaaten an solchen vagen Planspielen mit unabwägbaren Risiken für ihr Verhältnis zu Kaiser und Reich nicht interessiert, zumal es auch aus sicherheitsstrategischen Erwägungen keine zwingende Notwendigkeit für einen derartig weitreichenden Schritt gab.

Die niederländischen Barriere-Überlegungen zielten in erster Linie darauf ab, die Errichtung spanischer Stützpunkte in unmittelbarer Grenznähe zu verhindern bzw. feindlichen Vorstößen in die ungedeckte Nordostflanke des eigenen Staatsgebietes frühzeitig entgegenzuwirken. In Ostfriesland konzentrierte sich das niederländische Interesse dabei aus geostrategischen Erwägungen vor allem auf Emden und die Emsmündung. Dabei war die auf Bitten des neuen Rates erfolgte Verlegung einer Abteilung staatlicher Soldaten in die Stadt Ende Mai 1595 allerdings noch keine Vorwegnahme der zukünftigen staatlichen Garnison, sondern lediglich eine Reak-

tion auf die angespannte Situation in Emden selbst. Ausschließliches Ziel der Generalstaaten blieb zunächst die Verhinderung einer weiteren Zuspitzung des ostfriesischen Konfliktes.

Der Vertrag, den die streitenden Parteien im Juli 1595 unter niederländischer Vermittlung in Delfzijl abschlossen, spiegelte die aktuellen Machtverhältnisse in Ostfriesland sehr deutlich wider. Im Grunde war der Vertrag nichts anderes als eine Festschreibung des Status Quo, indem er mit geringfügigen Zugeständnissen an den Grafen, die Ergebnisse der Emdener Revolution und damit den Verlust der landesherrlichen Rechte auf weltlichem und kirchlichem Gebiet innerhalb der Stadtmauern festschrieb. Der Delfzijler Vertrag erfüllte zunächst die vornehmliche Absicht Den Haags, eine weitere Eskalation der Krise zu verhindern, war allerdings aufgrund seiner Einseitigkeit kaum geeignet, für die Zukunft ein spannungsfreies Verhältnis zwischen der gräflichen Landesherrschaft und der nunmehr quasiautonomen Stadt Emden zu gewährleisten. Wegweisend war freilich, dass die Generalstaaten die Garantie des Vertrages übernahmen und sich die verbindliche Auslegung der Einzelbestimmungen vorbehielten, womit sie sich zugleich eine

entscheidende Mitsprache für die weitere Entwicklung sicherten.

Daran änderte auch der Umstand nichts, dass sich nun auch Kaiser Rudolf II. in die ostfriesischen Angelegenheiten einzuschalten begann und eine eigene Gesandtschaft unter Leitung des Grafen Simon VI. zur Lippe nach Ostfriesland entsandte. Die Bedenken der Generalstaaten, dass eine Aufhebung des Delfzijler Vertrags die Unruhen wieder anheizen könnte, erwiesen sich als unbegründet, da der kaiserliche Kommissar zur Lippe in klarer Einschätzung der Kräfteverhältnisse seinerseits auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes drang, da ansonsten die Möglichkeit einer „trennung der Grafschaft Oistfrießlandts“ vom Reich zu befürchten sei. Dieser Einschätzung folgte man nach einigem Zögern auch am Kaiserhof in Prag, indem Rudolf II. in seiner Resolution vom 13. Oktober 1597 zwar der Forderung Graf Edzards nach Aufhebung des Delfzijler Vertrages entsprach, im unmittelbaren Anschluss aber dessen Einzelbestimmungen bestätigte und somit auch seinerseits nachträglich die Ergebnisse der Emdener Revolution anerkannte.

Gleichwohl sahen sich die Generalstaaten schon bald erneut zu einem Eingreifen in die ostfriesischen Verhältnisse genötigt. Der Grund dafür waren vor allem wirtschaftlich motivierte Unruhen in Emden mit einem drohenden Umsturz des Stadtregiments, die aus niederländischer Perspektive vor dem Hintergrund des bereits erwähnten Vorstoßes der Flandrischen Armee über den Niederrhein in das Stift Münster zusätzliche Brisanz gewannen. Die Beunruhigung in Den Haag wäre dabei sicherlich noch größer gewesen, wenn man Kenntnis von den Geheimverhandlungen Edzards II. mit der spanischen Regierung in Brüssel über eine militärische Zusammenarbeit besessen hätte. Doch entwickelten sich die Verhältnisse auch so bedrohlich genug, dass sich die Generalstaaten im Frühjahr 1599 zu einem militärischen Eingreifen zugunsten einer Stabilisierung des amtierenden Stadtregiments entschlossen, indem sie 600 Soldaten entsandten, die vor den Emdener Stadtmauern Stellung bezogen. Damit einher gingen diplomatische Vermittlungsinitiativen mit dem Ziel, die vielfältigen Streitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Emden, aber auch zwischen der Landesherrschaft und dem Adelsstand dauerhaft zu schlichten. Sie mündeten nach zähen Verhandlungen in die Emdener Konkordate vom

November 1599, die inhaltlich nochmals weitgehend die Verfügungen des Delfzijler Vertrages bestätigten.

Obwohl die Ereignisse im Frühjahr 1599 die Grenzen und Risiken einer Strategie aufgezeigt hatten, die ausschließlich auf den Erhalt des Status Quo abzielte, stellten die Emdener Konkordate somit noch einmal den Versuch dar, in Form eines Landesfundamentalgesetzes einen tragfähigen Kompromiss zwischen landesherrlichem Herrschaftsanspruch und ständischer Selbstbestimmung zu erreichen. Doch waren die ostfriesischen Parteien für einen solchen Ausgleich letzten Endes nicht reif. Die optimistische Stimmung, die den Vertragsabschluss begleitete und auch die wenige Wochen später in feierlichem Rahmen vollzogene Huldigung des neuen Grafen Enno III. durch die Emdener Bürgerschaft prägte, war nur von kurzer Dauer. Bereits im Jahre 1600 begann sich die Brüchigkeit der getroffenen Vereinbarungen zu zeigen. Zwei Jahre später standen sich Landesherr und Stadt erneut in bewaffneter Konfrontation gegenüber. Diese Entwicklung zerstörte zugleich die Hoffnungen der Generalstaaten, die ostfriesischen Verhältnisse langfristig mit geringstmöglichem Aufwand auf rein diplomatischem Wege gestalten zu können, und bewirkte ein

grundsätzliches Umdenken. An die Stelle einer auf die Ereignisse reagierenden Vermittlungsstrategie trat nun eine Konzeption, die es sich zum Ziel setzte, die innenpolitische Stabilität der Grafschaft aus einer hegemonialen Position der Stärke – notfalls unter Einsatz militärischer Mittel – dauerhaft zu kontrollieren.

Sichtbar wurde dieser Richtungswechsel erstmals mit dem Haager Akkord vom 8. April 1603. Er bildete den Abschluss einer erneuten Konfrontation zwischen dem sich weiter radikalisierenden Stadtreghiment und dem Grafen Enno III., der sich seinerseits erfolgreich um kaiserliche Unterstützung bemüht hatte. Das Mandat Rudolfs II. vom 11. März 1602 bezog nicht nur deutlich Stellung gegen Emden, sondern räumte Enno III. auch das Recht zum Bau einer Festung an der Ems ein. Als die kaiserliche Resolution sechs Wochen später auch in Den Haag vorlag, waren sich die Generalstaaten schnell darüber einig, dass die kaiserlichen Vorgaben eine erhebliche Gefährdung des Gleichgewichts in Ostfriesland darstellten. Man entschloss sich deshalb zu einer Unterstützung Emdens auf der Grundlage des Delfzijler Vertrags und entsandte im Mai 1602 erneut eigene Truppen, um die Autorität des Emdener Stadtrates sicherzustellen.

Taktisch wenig geschickt, da seine Drohgebärden der radikalen Partei in der Stadt gute Argumente für einen engeren, in den Einwohnerschaft allerdings durchaus umstrittenen Schulterschluss mit den Niederlanden lieferte, warb Enno III. daraufhin seinerseits Truppen an und ließ eine Schanze auf der Landspitze bei Logum aufwerfen und mit Kanonen bestücken. Zu offenen militärischen Auseinandersetzungen kam es allerdings erst im Herbst 1602, als den Generalstaaten nach der erfolgreichen Belagerung der Festung Grave in Nordbrabant ausreichend Truppen für einen Einsatz in Ostfriesland zur Verfügung standen. Der kurze Feldzug endete mit der vollkommenen militärischen Niederlage des

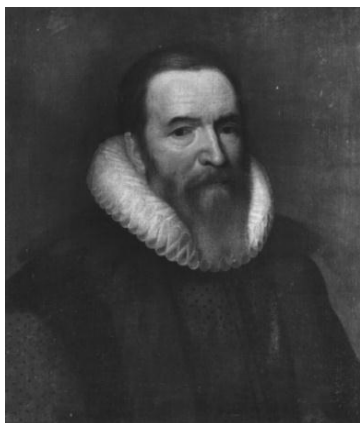


Johannes Althusius
(um 1563 - 1628)

Grafen, der im Frühjahr 1603 in das Diktat des Haager Akkords einwilligen musste, der seine letzten Einflussmöglichkeiten auf die inneren Belange der Stadt Emden beseitigte und außerdem die Einrichtung einer ständigen Garnison in Emden vorsah. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Abmachungen verblieben allerdings

auch staatliche Truppen in der Stadt, wobei in Den Haag zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht an eine dauerhafte Stationierung gedacht. Niemand konnte sich vorstellen, dass die niederländische Garnison letztendlich 142 Jahre bestehen sollte.

Die Präsenz eigener Soldaten in Emden, dessen war man sich in Den Haag vollkommen bewusst, stellte frei-



Johan van Oldenbarnevelt
(1547 - 1619)

lich eine offene Provokation des Reiches dar. Die Generalstaaten waren deshalb bemüht, Rudolf II. zu beschwichtigen und ein erneutes kaiserliches Eingreifen zugunsten Ennos III. zu verhindern. In einer umfangreichen Stellungnahme vom August 1603

erläuterten die Generalstaaten nochmals detailliert die Hintergründe und Motive, die sie zur militärischen Intervention in Ostfriesland veranlasst hätten. Man verwies auf die spanischen Absichten, sich der Flüsse Ems, Weser und Elbe zu bemächtigen, wodurch den Niederlanden, aber auch dem Heiligen Römischen Reich

irreparable Schäden entstehen würden und versicherte ausdrücklich, dass der kaiserlichen Autorität und Reputation durch den nun aufgerichteten Vertrag keinerlei Abbruch geschehe. Eine Wertung, der man sich in Prag schließlich anschloss, indem man auf die von gräflicher Seite geforderten Sanktionen gegen Emden absah, was faktisch die stillschweigende Hinnahme des Haager Akkordes und die Anerkennung der hegemonialen Position der Niederlande durch Kaiser und Reich bedeutete. Die Generalstaaten erhielten damit endgültig freie Hand, die inneren Verhältnisse der Grafschaft im Sinne ihrer Sicherheitsinteressen auszugestalten. Die Hoffnungen, die man diesbezüglich in Den Haag an den neuen Vertragsschluss knüpfte, waren allerdings verfrüht, da es nur vorübergehend gelang, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Dies lag vor allem an der Politik des Emders Stadtrates, der sich durch die offene niederländische Unterstützung und die Schwächung des Grafen wie auch durch die Einrichtung der ständischen Garnison gestärkt sah. Letztere sollte zwar offiziell als ein überparteiliches Instrument zur Aufrechterhaltung des Friedens dienen, doch bedeutete ihre Stationierung innerhalb der Stadtmauern eine massive Verschiebung der ostfriesischen Kräfteverhältnisse

zugunsten Emdens. Es kann kaum verwundern, dass man die Garnison in Emden als „Privatarmee“ im Dienste der Stadt betrachtete, mit deren Hilfe man daran gehen konnte, die eigenen Souveränitätsrechte noch weiter auszudehnen. Hatten die Emdener Patrioten bislang – etwa in der „Emdener Apologie“ von 1602 – stets an der territorialen Einheit Ostfrieslands festgehalten, wenn auch in einem lockeren Verbund mit weitgehenden ständischen Sonderrechten, so strebte die Emdener Politik nach 1603 eine vollständige Autonomie, mithin die Lösung der Stadt aus dem ostfriesischen Territorium an: eine Zielsetzung, die in der Ernennung des Johannes Althusius zum neuen Stadtsyndikus ihre personelle Entsprechung fand.

Eine solche Politik, die den Haager Akkord lediglich als Etappe auf dem Weg zu einer vollständigen Entmachtung des Grafen ansah, entsprach allerdings nicht den Interessen der Generalstaaten, denen nach der Befriedigung ihrer Sicherheitsbedürfnisse an einem weiteren Erstarken der städtischen Autonomie keineswegs gelegen war. Sie betrachteten die Haager Vereinbarungen als endgültige, allenfalls noch in kleineren Details verhandelbare Regelung. Den Haag drängte deshalb auf

eine Umsetzung der Vertragsbestimmungen und erteilte allen über die Haager Abmachungen hinausgehenden Wünschen Emdens eine klare Absage. Andererseits führten militärische Notwendigkeiten seit dem Frühjahr 1605 zu einer erneuten Annäherung an die Emder Führung, als mit dem Verlust der Festung Lingen, die am 17. August 1605 von spanischen Truppen zurückerobert wurde, nochmals die Notwendigkeit einer besseren Absicherung der niederländischen Nordostgrenze akut wurde.

Doch befand sich Spanien nach mehreren Staatsbankrotten zu diesem Zeitpunkt in einem Zustand finanzieller Erschöpfung und war zu einem weiteren offensiven Vorgehen kaum mehr in der Lage. Im Gegenteil sah man sich in Madrid und Brüssel gezwungen, auf die Friedensinitiativen des Leiters der niederländischen Politik, des holländischen Ratspensionärs Johan van Oldenbarnevelt, einzugehen, die dieser mit Unterstützung des holländischen Handelspatriziates auf europäischer Ebene verfolgte. Die seit 1606 geführten Waffenstillstandsverhandlungen verminderten das Bedrohungspotenzial für die niederländische Nordostgrenze und führten dazu, dass man die ostfriesischen Angelegenheiten in Den

Haag vorübergehend nur noch mit deutlich verminder-tem Engagement und Interesse behandelte.

Dabei unterschätzte man auf niederländischer Seite leichtfertig die Brisanz der Entwicklungen in Emden, dessen Führung sich mit wachsendem Unmut der Bevölkerung an der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Stadt konfrontiert sah. Im Frühjahr 1607 drohte die Unzufriedenheit in eine offene Revolte der Unterschichten umzuschlagen, als die Emdener Getreideflotte in Spanien beschlagnahmt wurde und 600 Seeleute in Gefangenschaft gerieten. Zwar wurde der aufflackernde Widerstand mit Hilfe von 14 niederländischen Kompanien aus Groningen erstickt, doch bewies die Krise des Sommers 1607 der Emdener Führung die Notwendigkeit zur Konsolidierung ihrer Stellung und zur endgültigen Durchsetzung der politischen Autonomie auf territorialer Ebene. Die spanisch-niederländischen Waffenstillstandsverhandlungen beförderten diese Entwicklung zusätzlich, da man befürchtete, dass die Generalstaaten bereit sein könnten, Emden im Zuge eines allgemeinen Friedensschlusses wieder der gräflichen Herrschaft zu überlassen. Die Unklarheit über die künftige Haltung der Niederlande und der Rechtfertigungsdruck gegenüber

der eigenen Bevölkerung, der man einen Schuldigen für die wirtschaftliche Krise präsentieren musste, wurde zum Ausgangspunkt einer wachsenden Radikalität, deren erklärtes Ziel die endgültige Zerschlagung der territorialen Einheit Ostfrieslands und der Gewinn der vollständigen Souveränität wurde. Ergebnis dieser Haltung war der militärische Vormarsch der Emden auf Aurich und die handstreichartige Besetzung der gräflichen Burg im September 1609.

Die Nachricht vom Anschlag auf Aurich sorgte in Den Haag für erheblichen Unmut. Nur vier Monate nach dem Abschluss des Zwölfjährigen Waffenstillstandes mit Spanien warfen die Ereignisse ein ausgesprochen ungünstiges Licht auf die Vertrauenswürdigkeit der staatlichen Friedensbereitschaft, war doch zu vermuten, dass das Emden Vorgehen mit Unterstützung, zumindest aber mit stillschweigender Duldung Den Haags geschehen war. Man war deshalb bemüht, den außenpolitischen Schaden zu begrenzen und die Ruhe in Ostfriesland umgehend wiederherzustellen. Zugleich wurde deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen der Generalstaaten zur Befriedung der Grafschaft nicht ausreichten, weil sich die Kontrahenten als unfähig erwiesen, auf der Basis der

niederländischen Ausgleichsbemühungen in eigener Verantwortlichkeit zu einem verträglichen Mit- oder wenigstens Nebeneinander zu gelangen. Die Schlussfolgerung, die man in Den Haag aus dieser Erkenntnis zog, war die Notwendigkeit zur Verstärkung der eigenen Vormachtstellung und zur drastischen Einschränkung des politischen Handlungsspielraums der ostfriesischen Parteien. Diese Überlegungen fanden ihren Niederschlag im Osterhuser Akkord vom Mai 1611, der die landesherrlichen Rechte des Grafen zwar erheblichen Einschränkungen unterwarf, aber auch alle Hoffnungen der Emdener auf die Errichtung eines republikanischen Ständestaates zerstörte. Die Generalstaaten ließen keinen Zweifel daran, dass sie von nun das letzte Wort in allen politischen Angelegenheiten Ostfrieslands haben würden und verstärkten gleichzeitig ihre militärische Präsenz durch die Einrichtung einer weiteren Garnison in Leerort, die einer verbesserten Kontrolle der Emsmündung sowie der Übergänge zwischen dem südlichen Ostfriesland und Groningen dienen sollte.

Lässt man die Ereignisse der Jahre 1595 bis 1611 noch einmal Revue passieren, wird deutlich, dass der Weg Ostfrieslands zum niederländischen Satellitenstaat kei-

neswegs stringent verlief und der unmittelbare Einfluss der Generalstaaten auf die Entwicklung weit geringer anzusetzen ist, als häufig angenommen. Zwar hatten die Niederlande auf der Grundlage ihres Sicherheitsbedürfnisses großes Interesse an der Kontrolle der Reichsterritorien im Vorfeld ihrer nordöstlichen Grenzregion, der Grad dieser Kontrolle wurde aber entscheidend durch die lokalen Verhältnisse mitbestimmt. Obwohl schon 1595 die Möglichkeiten für die Etablierung einer hegemonialen Stellung gegeben waren, begnügte Den Haag sich zunächst mit einer Vermittlungsrolle und sah sich erst vor dem Hintergrund der eskalierenden Krise zum Aufbau einer hegemonialen Position genötigt. Die Entwicklung Ostfrieslands zum niederländischen Satellitenstaat war somit keineswegs – wie das auch von der älteren ostfriesischen Geschichtsschreibung gezeichnete Bild suggerieren möchte – das zwangsläufige Ergebnis einer langfristigen, im Kern bereits auf die Emdener Revolution verweisenden staatlichen Strategie, sondern in erster Linie die kurzzeitige Folge der innerostfriesischen Gegensätze.

II. Die Generalstaaten und Ostfriesland von 1611 bis 1744

Die Ostfrieslands politik der Niederlande nach 1609/1611 ist vor dem Hintergrund des rasanten Aufstiegs der Republik zur Wirtschaftsgroßmacht zu sehen, der eine schrittweise Abkehr von der bislang vornehmlich defensiv auf den Erhalt des Erreichten abzielenden Strategie der staatlichen Außenpolitik nach sich zog. Vor dem Hintergrund einer zunehmend in europäischen – wenn nicht: globalen – Kategorien denkenden und handelnden Politik verloren die ostfriesischen Angelegenheiten zwangsläufig an Bedeutung, blieben aber auch nach dem Osterhuser Akkord ein beständiger Punkt auf der Tagesordnung der Generalstaaten. Im Gegenteil verstärkte sich die Rolle Den Haags als Vermittlungs- und Schiedsinstanz auch nach 1611 weiter, da sich die ostfriesischen Parteien – seien es Landesherrschaft, die Stadt Emden oder die Ritterschaft – mit ihren Wünschen und Klagen mit zunehmender Selbstverständlichkeit geradezu reflexhaft umgehend an die Generalstaaten wandten. Dies kam den staatlichen Interessen entgegen, die im Jahrzehnt nach dem Osterhusischen Akkord von zwei Zielsetzungen bestimmt wurden: der komplet-

ten Umsetzung der getroffenen Abmachungen als Grundlage einer dauerhaften Friedensordnung und der Sicherung der eigenen Position innerhalb der Grafschaft auf der Basis der staatlichen Garnisonen in Emden und Leerort.

In dem Glauben, mit dem Osterhuser Akkord einen tragfähigen *modus vivendi* errichtet zu haben, beschränkten sich die Generalstaaten in den ersten Jahren nach 1611 allerdings auf eine „Politik der ruhigen Hand“. Sie liefen damit Gefahr, die Brisanz der schwelenden ostfriesischen Konfliktfelder erneut – wie schon nach dem Haager Akkord von 1603 – leichtfertig zu unterschätzen, wie die erneute Verschärfung der Krise mit der vorübergehenden Festsetzung Ennos III. durch den Emdener Rat im Jahre 1618 offensichtlich machte. Erst vor dem Hintergrund veränderter außenpolitischer Rahmenbedingungen – besonders dem 1621 auslaufenden Waffenstillstandsabkommen mit Spanien – griffen die Generalstaaten mit Blick auf die eigenen Sicherheitsinteressen seit 1619 wieder verstärkt in die inneren Belange Ostfrieslands ein. Es bedurfte allerdings erheblicher Bemühungen, um die politische Kontrolle zurückzugewinnen. So mussten sich die Generalstaaten in Den Haag in

ihren Sitzungen zwischen Januar und September 1619 nicht weniger als 73-mal mit der ostfriesischen Angelegenheit beschäftigen, ohne die Vermittlungsbemühungen der staatlichen Diplomaten vor Ort einzurechnen. Erst im Anschluss an den Marienhafer Landtag von 1619 kann man uneingeschränkt von einer konsequenten Durchsetzung der staatlichen Vorherrschaft in Ostfriesland sprechen, die ihren Höhepunkt in den folgenden Jahrzehnten erleben sollte. Dies hing vornehmlich mit den politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene zusammen, in deren Verlauf sich auch die Beziehungen der Niederländischen Republik zum Heiligen Römischen Reich veränderten. Bedeutsam war vor allem der Ausgang des Böhmisches Aufstandes von 1618, wodurch sich die Machtbalance im Reich zugunsten Kaiser Ferdinands II. und der Katholischen Liga verschob. Gleichzeitig rückten die Niederlande – nicht zuletzt als Exilort radikaler Calvinisten aus Böhmen und der Pfalz, die erheblichen Einfluss auf die anti-habsburgische Ausrichtung der staatlichen Politik in den 1620er und 1630er Jahren ausübten – ins Zentrum des internationalen protestantischen Widerstands gegen die drohende habsburgische Vorherrschaft in Deutschland und Europa. Obwohl die Niederlande selbst nicht militärisch

in den Dreißigjährigen Krieg auf deutschem Boden eingriffen, behielt man einen wachen Blick auf die Entwicklungen im Reich. Als Satellitenstaat der Niederlande blieb Ostfriesland davon nicht unberührt. Zwischen 1622 und 1650 musste die Grafschaft drei lange Okkupationsperioden erdulden, die das Land an den Rand des vollständigen Ruins brachten. Alle Besatzungen waren – direkt oder indirekt – ein Ergebnis der niederländischen Politik.

Bereits die erste Besetzung Ostfrieslands durch die Truppen des Feldherrn und Kriegsunternehmers Ernst von Mansfeld in den Jahren 1622 bis 1624 erfolgte in enger Abstimmung mit den Generalstaaten, obwohl man in Den Haag bemüht war, die eigene Beteiligung nicht publik werden zu lassen. Hintergrund war in diesem Fall die Überlegung der Generalstaaten, Mansfelds Armee gegebenenfalls für eigene Kriegszüge gegen Spanien einspannen zu können, ihm aber für die Zwischenzeit eine Rückzugs- und Operationsbasis zur Verfügung stellen zu müssen, ohne niederländische Gebiete mit der Einquartierung seiner Armee zu belasten. Erst die Eigenmächtigkeiten Mansfelds und die Undiszipliniertheiten seiner Männer, die ihre Beutezüge zur Requirierung von

Lebensmitteln zunehmend in das direkte Umfeld der von der Einquartierung nicht betroffenen Stadt Emden ausdehnten und damit Unruhen innerhalb der Einwohnerschaft auslösten, vor allem aber der gegen die protestantischen Armeen in Nordwestdeutschland gerichtete Vorstoß der kaiserlich-ligistischen Truppen unter General Tilly im Spätsommer 1623, der eine erhebliche Bedrohung für die hegemoniale Stellung der Republik zwischen Niederrhein und Emsmündung darstellte, führte dazu, dass die Generalstaaten konkrete Verhandlungen über den Abzug Mansfelds einleiteten und den ostfriesischen Ständen die geforderte Abzugszahlung in Höhe von 300 000 Gulden vorstreckten. Die Stadt Emden, von der Okkupation nicht berührt, war freilich nicht bereit, sich an der Rückzahlung der Abzugsgelder zu beteiligen, im Gegenteil sah man nach dem Abzug der Mansfelder die günstige Gelegenheit, die Schwäche von Landesherrschaft und Landständen zum Ausbau der eigenen Autonomie auszunutzen, eine Politik, die ihren Höhepunkt in der Haager Deklaration der Generalstaaten vom 3. Februar 1626 erreichte, die den Gipfel der Quasiautonomie der Stadt darstellte.

Ungeklärt blieb freilich auch nach Mansfelds Abzug die leidige Frage der ostfriesischen Neutralität, die durch die Anwesenheit der niederländischen Garnisonen in Emden und Leerort unterlaufen wurde. Zwar drängten die Grafen – zunächst der 1625 verstorbene Enno III., danach sein Sohn und Nachfolger Rudolf Christian – wiederholt auf den Abzug der staatlichen Truppen. Doch dazu war man weder in Emden bereit – ungeachtet der Tatsache, dass die fehlende Neutralität den Fernhandel der Stadt erheblich belastete – noch in Den Haag selbst. Ende 1625 stellte der niederländische Staatsrat noch einmal unmissverständlich klar, dass ein Abzug der eigenen Truppen unter gar keinen Umständen in Frage käme. Die Besetzung Ostfrieslands durch kleinere Einheiten der Tillyschen Liga-Armee unter General Gallas zwischen 1626 und 1631 änderte an dieser Haltung nichts, da man sowohl in Den Haag als auch in Wien eine militärische Konfrontation vermeiden wollte. Da die zahlenmäßig kleine, vor allem im südlichen Grenzgebiet der Grafschaft stationierte Truppe keine wirkliche Gefahr für die niederländische Stellung in Ostfriesland bedeutete, einigte man sich stillschweigend auf eine friedliche Koexistenz.

Die dritte Besetzung Ostfrieslands durch die Armee des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel in den Jahren 1637 bis 1650 weist in ihrer Entstehung deutliche Parallelen zur Einquartierung der Mansfelder auf. Wiederrum suchte ein befreundeter Landesherr eine sichere Rückzugsbasis und erneut schien es den Generalstaaten aus politischen und militärischen Erwägungen geboten, die erwünschte Hilfestellung zu leisten, allerdings auch diesmal mit dem Bestreben, die eigene Beteiligung möglichst geheimzuhalten. Eine dubiose Rolle – die freilich noch genauerer historischer Aufarbeitung bedarf – spielten die Generalstaaten auch in den in die Mitte des dreißiger Jahre zurückreichenden Bemühungen der ostfriesischen Stände um ein Defensionswerk. Ein solches Unternehmen widersprach im Kern den Interessen der Generalstaaten, die die Anwesenheit der Hessen als zusätzlichen Schutz gegen kaiserlich-ligistische Aktionen in Nordwestdeutschland betrachteten. Unter dem Vorbehalt einer vorangehenden – de facto freilich gänzlich unwahrscheinlichen – Einigung zwischen Landesherrschaft, Stadt Emden und den Landständen schaltete sich Den Haag erst ab 1641 ohne großes eigenes Engagement in die Verhandlungen um das Defensionswerk ein. Die Uneinigkeit der ostfriesischen Parteien, vor

allem die strikte Weigerung Emdens, sich an den Kosten des Defensionswerks – von dem die Stadt keinen unmittelbaren Nutzen hatte – zu beteiligen, führten erwartungsgemäß zum Scheitern der Verhandlungen. Erst im August 1650 – mithin zwei Jahre nach den Abschluss des Westfälischen Friedens – verließen die Hessen Ostfriesland, worauf die Generalstaaten gemäß eines im Juli 1649 geschlossenen Geheimabkommens sogleich die Burgen in Stickhausen, Friedeburg sowie die Dieler Schanze im südlichen Rheiderland besetzten.

Auch nach 1648 wurde die Haltung der Niederlande in den ostfriesischen Angelegenheiten in maßgeblicher Wiese vom Aspekt der Gewährleistung der eigenen Sicherheit bestimmt. Gleichzeitig trat die niederländische Außenpolitik nach 1650 mit der Errichtung der Regentenherrschaft während der Periode der sogenannten „Wahren Freiheit“ in ein neues Stadium ein. Hauptziel der holländischen Regenten, die unter der Führung Johan de Witts nunmehr die politischen Geschicke der Republik bestimmten, wurde es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein weiteres ungebremstes Wirtschaftswachstum garantierten. Den Absichten de Witts, politische Stabilität und freien Handel durch eine Verbindung

des traditionellen Barrieregedankens mit einer Gleichgewichtspolitik auf europäischer Ebene zu sichern, war allerdings nur geringer Erfolg beschieden. In den Jahren 1652-1654 und 1665-1667 sah sich die Republik in zwei verlustreiche Seekriege mit der aufstrebenden Handelsmacht England verwickelt, und seit den frühen sechziger Jahren steuerten auch die niederländisch-französischen Gegensätze auf eine militärische Konfrontation zu. Damit rückten der Süden und die sogenannte Südbarriere in den spanischen Niederlanden immer stärker in den Blickpunkt der niederländischen Politik. Im Gegensatz zum Süden – und gewissermaßen als Vorbild für die dort zu schaffende Sicherheitszone – verfügte die Republik an ihrer Nordostgrenze mit den Garnisonen in Emden und Leerort, dem 1633 zurückeroberten Lingen und dem dichten Festungsnetz am Niederrhein bereits über einen militärischen Schutzwall. Im Konzept der niederländischen Gleichgewichts- und Allianzpolitik erfüllte Ostfriesland somit bereits vor 1650 die Voraussetzungen eines Pufferstaates, also eines Bausteins in dem geplanten Sicherheitskordon, der das niederländische Staatsgebiet weiträumig gegen militärische Angriffe absichern sollte. Allerdings war eine solche Erweiterung der Rolle Ostfrieslands an eine Kurskorrektur der staatischen Ostfries-

landpolitik gebunden, indem man nach dem Dreißigjährigen Krieg von der einseitig auf die Stärkung Emdens gerichteten Strategie Abschied nahm und zu jener Ausgleichspolitik zurückkehrte, mit der man bereits nach dem Osterhuser Akkord mit geringem Erfolg versucht hatte, die ostfriesischen Querelen in den Griff zu bekommen. Dies erwies sich auch deshalb als problematisch, weil die Generalstaaten dabei wenig Rücksicht auf die allmählichen Veränderungen der innerostfriesischen Verhältnisse nahmen, sondern zunehmend unflexibel und gebetsmühlenartig auf der Einhaltung der früheren Verträge bestanden. Doch konnte die faktische Dominanz der Generalstaaten wie auch die längst verinnerlichte Anerkennung der staatlichen Autorität resp. die in jahrzehntelanger Praxis eingeübte Abhängigkeit der ostfriesischen Konfliktparteien von den Schiedssprüchen Den Haags zunächst darüber hinwegtäuschen, dass die Hegemonie zunehmend auf schwankendem Boden stand. Das änderte sich seit Mitte der 1660er Jahre, als die energischen Versuche der Regentin Christine Charlotte von Württemberg, ihre absolutistischen Herrschaftsansprüche zu verwirklichen, die Fragilität der ostfriesischen Machtbalance erneut offen zutage treten ließ. Gelang es den Generalstaaten zunächst noch einmal

einen Ausgleich herzustellen, so hatte die Schwächung der Republik infolge der Auseinandersetzungen mit Frankreich seit 1672 auch deutliche Auswirkungen auf die niederländische Stellung in Ostfriesland. Den Haag sah sich nun nicht nur außerstande, die erneute Eskalation der innerostfriesischen Auseinandersetzungen in der Mitte der siebziger Jahre in altbewährter Manier zu unterdrücken, sondern musste zwischen 1676 und 1678 auch die Verlegung fremder Besatzungen nach Ostfriesland hinnehmen.

In diesen Ereignissen kündigte sich der im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts einsetzende Niedergang der Niederlande von einer europäischen Großmachtstellung auf den Rang eines Macht zweiten Grades an, der mit einer schleichenden Wirtschaftsrezession und dem Ausbleiben notwendiger Reformen der staatlichen Institutionen einherging. Abschottung und Rückzug, Rückkehr zum Bewährten und Bewahrung des Erreichten wurde Leitmotiv für das politische Wirken der Republik, aber auch das private Leben ihrer Einwohner. Doch versuchte Wilhelm III. von Oranien, seit 1672 Generalstatthalter der Niederlande und seit 1689 zugleich König von England und Schottland, den internationalen Status der Republik

mit dem Aufbau eines europäischen Gleichgewichtssystems und dem Abschluss der Barrierepläne zu retten. Obwohl die Vorgänge im südlichen Vorfeld der Republik und der gegen Frankreich gerichtete Festungsriegel Vorrang hatten, blieb auch die Sicherung der Nordostbarriere fester Bestandteil der staatlichen Strategie, wenngleich man bestrebt war, den diesbezüglichen Aufwand in politischer, finanzieller und militärischer Art auf ein möglichst geringes Niveau zurückzufahren. Für Ostfriesland bedeutete dies nicht nur eine deutliche zahlenmäßige Reduzierung der staatlichen Garnison in Emden, sondern auch eine Lockerung der traditionell engen Beziehungen zwischen der Stadt und den Generalstaaten, zugunsten einer Annäherung Den Haags an die ostfriesische Landesherrschaft. Hintergrund dieser markanten Wende der staatlichen Ostfrieslandpolitik war die Intervention Kaiser Leopolds I. vom Frühjahr 1678 mit ihrer Wappenverleihung an die ostfriesischen Stände, womit die ostfriesische „Verfassungswirklichkeit“ – wie Heinrich Schmidt es in seiner Politischen Geschichte Ostfrieslands ausdrückte – in ihrem gleichrangigen Nebeneinander „zwei[er] konkurrierende[r] Souveränitätsträger“ nunmehr auch vom Reich offiziell anerkannt wurde. Zugleich bedeutete das Ein-

greifen des Kaisers zugunsten der Stände aber auch die Gefahr einer Verschiebung der ostfriesischen Machtverhältnisse. Nach den heftigen Erschütterungen der staatlichen Position in den vorangegangenen Jahren, konnte eine solche Entwicklung nicht folgenlos für die Restauration der niederländischen Stellung in Ostfriesland bleiben, die vor allem auf der fein austarierten Machtbalance zwischen Landesherrschaft und Ständen basierte. Eine Verschiebung dieser Balance zugunsten der Vorherrschaft einer der beiden Parteien musste zwangsläufig auch die Stellung der Generalstaaten als Garantie- und Entscheidungsinstanz beschädigen.

Langfristig schadete sich die staatliche Politik mit der Annäherung an die Landesherrschaft jedoch selbst, insofern die wachsende Entfremdung zwischen Den Haag und Emden bzw. den ostfriesischen Ständen, die im Kern bereits auf den umstrittenen Finanzausgleich von 1655 zurückreichte, dazu führte, dass Emden sich seit 1682 aus der Bevormundung durch Den Haag zu lösen und eine eigenständige Politik zu verfolgen begann. Sichtbar wurde dies besonders, als im Frühjahr 1683 mit Einverständnis des Rates brandenburgische Truppen in Emden stationiert wurden, worauf die Gene-

ralstaaten mit hilfloser Untätigkeit reagierten. Der schleichende Verfall der niederländischen Position in Ostfriesland setzte sich vor dem Hintergrund einer Phase der innenpolitischen Entspannung nach 1700 fort. Erst mit der erneuten Eskalation der landesherrlich-ständischen Differenzen im sogenannten Appelle-Krieg der 1720er Jahre erlebte die niederländische Ostfrieslands politik eine letzte Bewährung. Dabei wurde die Haltung der Niederlande auch in diesem dramatischen Konflikt weiterhin von der Idee des Gleichgewichtes bestimmt, die über Ostfriesland hinaus seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts zum eigentlichen Leitmotiv der staatlichen Außenpolitik geworden war. Dahinter stand das Bemühen, die rapide schwindende Großmachtstellung auf der Ebene der europäischen Diplomatie zu erhalten, eine Einbindung in gefährliche Bündnis- und Allianzsysteme mit der möglichen Folge einer Verwicklung in kriegerische Auseinandersetzungen aber unter allen Umständen zu vermeiden. Insofern musste man sich auch im Appelkrieg auf diplomatische Friedensinitiativen beschränken, womit man sich freilich mit den übrigen in irgendeiner Form in Ostfriesland engagierten Mächten – Kaiser, Preußen und Hannover – im Einklang befand, die angesichts einer latenten Kriegsgefahr auf internationaler

Ebene ebenfalls davor zurückschreckten, durch ein aktives Eingreifen in die ostfriesischen Verhältnisse einen möglichen Kriegsgrund zu liefern. Doch war es nicht zuletzt dem diplomatischen Beharren der Generalstaaten zu verdanken, dass die ostfriesische Krise auf die Tagungsordnung des internationalen Kongresses von Soissons 1728/29 kam und letztendlich in einer Weise geregelt wurde, die nicht nur die Wiederherstellung des inneren Gleichgewichts in Ostfriesland zur Folge hatte, sondern im Vertrag von Sevilla vom 9. November 1729 und dem Wiener Vertrag vom 20. Februar 1732 auch die Garantie der niederländischen Interessen in Ostfriesland durch England, Frankreich und Spanien bzw. Kaiser Karl VI. und den Fortbestand der staatlichen Garnisonen in Emden und Leerort brachte. Ihren reellen Nutzen für die Sicherheit der Republik hatte die Aufrechterhaltung der Nordostbarriere zu diesem Zeitpunkt freilich längst verloren, ihr Erhalt war inzwischen nur noch eine Frage des Prinzips und der außenpolitischen Reputation. Mit dem Aussterben des Hauses Cirksena und dem Beginn der preußischen Herrschaft im Jahre 1744 begriff man freilich auch in Den Haag schnell, dass damit einem weiteren Verbleib der niederländischen Garnisonen auf ostfriesischem Boden die Grundlage entzogen war.

III. Zur Bewertung der niederländischen Vormachtstellung in Ostfriesland

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch einige kurze Worte zur Bewertung der niederländischen Vormachtstellung in Ostfriesland. Die einheimische Landeshistorie hat ein überwiegend einseitiges, zum Teil vernichtendes Urteil über die niederländische Vorherrschaft gefällt. Mit Onno Klopp und Friedrich Wilhelm Perizonius zogen schon vor der wilhelminischen Zeit strikt anti-niederländische Töne in die ostfriesische Geschichtsschreibung ein. Ihre mehrbändigen, weitverbreiteten Landesgeschichten suchten den – von späteren Historikern wie Franz Wächter und Heinrich Reimers fortgeführten – Eindruck zu vermitteln, dass sich die ostfriesische Territorialgeschichte ohne den strangulierenden Einfluss der Niederlande zweifelsohne zu jener Höhe aufgeschwungen hätte, welche die Expansionspolitik des ostfriesischen Nationalhelden Edzards des Großen zu Beginn des 16. Jahrhunderts versprach. Die Republik der Vereinigten Niederlande erscheint dabei als eine skrupellose Großmacht, die Ostfriesland in kühlem Machtkalkül zum Spielball ihrer Interessen machte. Ich habe versucht, die Hintergründe der niederländischen Ostfrieslandpolitik in

groben Zügen darzustellen und dabei die Abhängigkeit der staatlichen Politik von europäischen Entwicklungen aufgezeigt. Vor dem Hintergrund der berechtigten Sicherheitsinteressen der Niederlande erscheint ihr Vorgehen als vollkommen legitim und ihnen vorzuwerfen, dass sie die innenpolitischen Konflikte in Ostfriesland in ihrem Sinne ausgenutzt hätten, hieße Ursache und Wirkung zu vertauschen. Dass Ostfriesland im 17. Jahrhundert das Bild eines unmündigen, innerlich zerrissenen Landes am Rande der Anarchie vermittelte, war hausgemacht – ein Ergebnis der Unfähigkeit der ostfriesischen Parteien zur leidlichen Koexistenz – mithin nicht Folge, sondern nur Voraussetzung der staatlichen Hegemonie. Schließlich – und dies kann nicht oft genug betont werden – wird man der ostfriesischen Geschichte des 17. Jahrhunderts nicht gerecht, wenn man als Bewertungsmaßstab das aus dem nationalstaatlichen Denken des 19. Jahrhunderts hervorgegangene Ideal des souveränen, geeinten Staatswesens zugrunde legt. Denn faktisch bildete der ostfriesische Territorialstaat nach 1595 keine Einheit mehr, sondern entsprach viel eher einer lockeren durch eine rein formale Superiorität des Hauses Cirksena zusammengehaltenen Föderation, bestehend aus gräflicher Landesherrschaft, der quasiautonomen

Stadt Emden und dem in seinen Herrlichkeiten ebenfalls weitgehend unabhängigen Adel. Die sich vor diesem Hintergrund in einem Prozess dauernder Rückkoppelung weiter verstärkende Kontrolle der Grafschaft durch die Generalstaaten verfestigte zwar diese Teilung, bildete aber zugleich auch die Voraussetzung, um ein weiteres Auseinanderdriften der Einzelteile zu verhindern. Aus Emders Sicht erschienen die Generalstaaten – ungeachtet der Belastungen, die die fehlende Neutralität infolge der Präsenz der niederländischen Garnison für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt hatte – zweifelsohne weniger als Unterdrücker einer gesamtfriesischen Souveränität, denn als Garant der eigenen Autonomie. Und auch am Auricher Hof empfand man die niederländische Hegemonie vermutlich weit weniger belastend, als gemeinhin angenommen, konnte man den von Den Haag garantierten Status Quo doch auch als Schutz gegen ständische Forderungen betrachten, die auf die Auflösung der territorialen Einheit bzw. die vollkommene Demontage der Landesherrschaft abzielten. Die Hegemonialpolitik der Niederlande bot somit auch die Gewähr für den Erhalt der territorialen Einheit Ostfrieslands.

Weiterführende Literatur:

Heinz A n t h o l z , Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 32), Aurich 1955; Wolfgang B r ü n i n k , Der Graf von Mansfeld in Ostfriesland 1622-1624 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 34), Aurich 1957; Hermann d e B u h r , Die Entwicklung Emdens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Hamburg 1967; Walter D e e t e r s , Geschichte der Stadt Emden von 1576 bis 1611, in: Klaus Brandt u.a., Geschichte der Stadt Emden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1611 (Ostfriesland im Schutze des Deiches 10), Leer 1994, S. 273-336; Arie T h e o d o r u s v a n D e u r s e n , Honni soit qui mal y pense? De Republiek tussen de mogendheden (1610-1612), Amsterdam 1965; Jens F o k e n , Im Schatten der Niederlande. Die politisch-konfessionellen Beziehungen zwischen Ostfriesland und dem niederländischen Raum vom späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert (Historia profana et ecclesiastica. Geschichte und Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Moderne, Bd. 14), Münster u.a. 2006; Helmut G a b e l , Volker J a r r e n , Kaufleute und Fürsten. Außenpolitik und politisch-kulturelle Perzeption im Spiegel niederländisch-deutscher Beziehungen 1648-1748 (Niederlande-Studien, Bd. 18), Münster 1998; Bernhard H a g e d o r n , Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580-1648) (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 6), Berlin 1912; Jonathan Irvine I s r a e l , The Dutch Republic. It's Rise, Greatness, and Fall 1477-1806 (Oxford History of Early Modern Europe), Oxford 1995; Bernd K a p p e l h o f f , Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 24/4), Hildesheim 1982; d e r s . , Geschichte der Stadt Emden. Bd. 2: Emden als quasiautonome Stadtrepublik 1611 bis 1749 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 11), Leer 1994; d e r s . , „Niederlandes Schlüssel – Deutschlands Schloß“. Ostfriesland und die Niederlande vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für

Landesgeschichte 67, 1995, S. 59-80; Hajo v a n L e n g e n (Hrsg.), Die „Emder Revolution“ von 1595 (Forschungsinstitut für den friesischen Küstenraum, Kolloquien, Bd. 6), Aurich 1995; Andrew P e t t e g r e e , Emden and the Dutch Revolt. Exile and the Development of Reformed Protestantism, Oxford 1992; Heinrich S c h m i d t , Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. 5), Leer 1975; Harm W i e m a n n , Das Reich, die Niederlande, der Graf und die Stände Ostfrieslands 1595-1603, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39, 1967, S. 115-149; d e r s . , Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands 8), Aurich 1974.

Biographische Skizzen

Dr. Bernd Kappelhoff, seit dem 1. Januar 2005 Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs, wurde 1949 in Emden geboren und blieb Ostfriesland und seiner Geschichte immer eng verbunden. Weitere Lebensdaten: 1970-1978 Studium und Promotion an der Universität Hamburg, 1978-1980 Archivreferendariat im Staatsarchiv Osnabrück bzw. der Archivschule Marburg, 1980-1984 Referent im Staatsarchiv Stade, 1984-1991 Referent im Referat "Staatsarchivverwaltung" der Niedersächsischen Staatskanzlei, 1991-1999 Leiter des Staatsarchivs Stade, 1999-2004 Leiter des Referats "Staatsarchivverwaltung" der Niedersächsischen Staatskanzlei. Arbeitsschwerpunkte sind die Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostfrieslands, des Elbe-Weser-Raums und des nördlichen Emslandes.

Dr. Jens Foken wurde 1962 in Köln geboren, doch fühlt er sich durch die väterlichen Vorfahren, die sich bis in das 17. Jahrhundert im Auricher- und Harlingerland zurückverfolgen lassen, und durch zahlreiche eigene Aufenthalte seit früher Jugend mit dem ostfriesischen Raum eng verbunden. Weitere Lebensdaten: Studium der Geschichte, Germanistik und Skandinavistik an der Universität zu Köln; Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Redaktionsassistent, lebt als freier Historiker und Autor in Köln. Wissenschaftliche Buchveröffentlichungen: „Im Schatten der Niederlande. Die politisch-konfessionellen Beziehungen zwischen Ostfriesland und dem niederländischen Raum vom späten Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert“ (2006); „Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803“ (Hrsg. mit Harm Klueting, 2009; Bd. 2 erscheint 2012).

Abbildungsnachweis

Dr. Lutz Albers, Rastede: S. 38.

Bildarchiv der Ostfriesischen Landschaft: S. 42, 44, 58, 86, 100, 101.

Mohammad Keshmirian: S. 81.

Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Aurich:
S. 66, 68, 70, 74, 76.

Dr. Paul Weißels: S. 8, 10, 12, 18, 82.

Bisherige Veröffentlichungen der Ostfriesischen Landschaft in der Schriftenreihe zum Oll' Mai:

Bildung in Ostfriesland, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 2005.

Bildung ist Zukunft. Schulische und außerschulische Konzepte für Ostfriesland, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, 2008.

Mehrsprachiges Ostfriesland. Was der Erhalt der plattdeutschen Sprache bringt, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 2009.

Kulturtourismus in Ostfriesland, hrsg. von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 2010.